

Besoldungen und Einkünfte der Richter am Kaiserlichen Reichshofrat

WOLFGANG SELLERT

I.

Rechtspflege kostet Geld. Die Aufwendungen dafür bildeten einen beachtlichen Posten in den Haushaltsbudgets der Herrscher, als sich die Justiz aus der mittelalterlichen Vergabe- und Privilegienpraxis gelöst hatte und Teil einer geordneten Zentralverwaltung geworden war.¹ Dabei ging es nicht nur um die Gehälter der nun beamteten Richter, sondern ganz allgemein auch um die Finanzierung der Justiz. Sollte sich diese aus Prozessgebühren selbst tragen oder aus Steuern und Abgaben finanziert werden? Für den Kaiserlichen Reichshofrat (RHR)² kam die politisch brisante Frage hinzu, ob er allein in der finanziellen Verantwortung des Kaisers oder auch der Reichsstände stehen sollte.

Mit der Justizfinanzierung und Alimentierung der Richter sind allgemeine Grundfragen verknüpft, die bis heute von Bedeutung sind. Denn es geht um die Gewinnung hochqualifizierter Richter, um deren soziale Stellung und das Ansehen der Justiz, um die richterliche Unabhängigkeit³ und schließlich um die Verhinderung von Richterbestechungen.

-
- 1 E. DÖHRING, *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*, Berlin 1953, S. 75 ff.; A. LUSCHIN v. EBENGREUTH, *Grundriß der Österreichischen Reichsgeschichte*, 2. Auflage, Bamberg 1918, S. 112.
 - 2 Zum RHR vgl. P. MORAW, *Reichshofrat*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), hrsg. v. A. ERLER und E. KAUFMANN, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 630–638.
 - 3 Schon die Frankfurter Reichsverfassung v. 28. März 1849 (Paulskirchenverfassung) schrieb als eine der Voraussetzungen für die richterliche Unabhängigkeit vor, dass kein Richter „an Rang und Gehalt beeinträchtigt“ werden darf (Abschnitt VI, Art. IX, § 177). – Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass die Richteralimentation der besonderen Bedeutung des Amtes Rechnung zu tragen hat (vgl. beispielsweise Entscheidung des BVerfG v. 15.11.1971 E 32, 199). Die besondere Stellung des Richters und seine herausgehobene Verantwortung nach dem Grundgesetz (Art. 92 GG) rechtfertigen folglich seine unterschiedliche Besoldung (sog. R-Besoldung) im Verhältnis zu den übrigen Beamten, insbesondere auch deswegen, weil eine angemessene Besoldung und Versorgung von erheblicher Bedeutung für die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit ist.

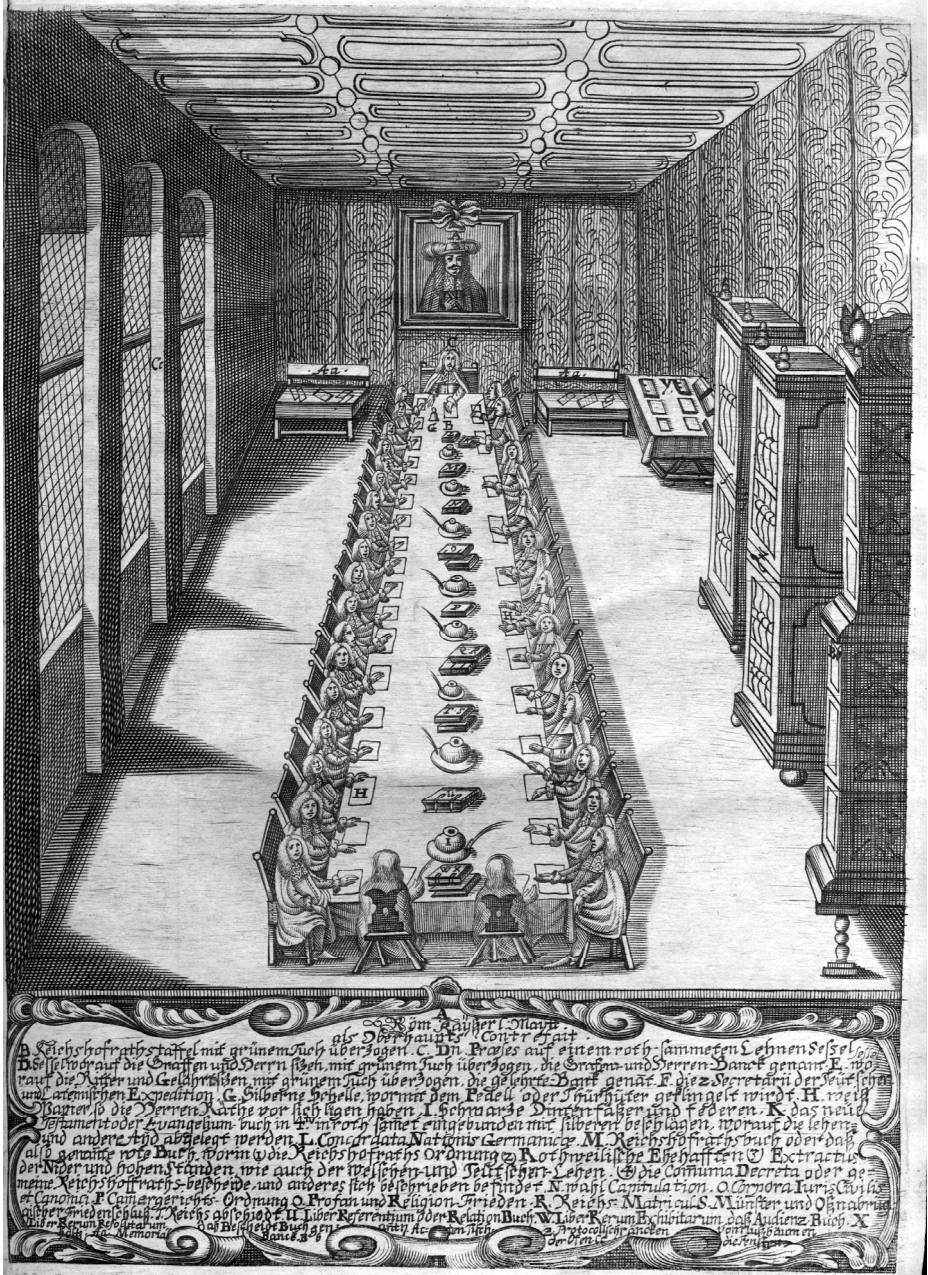


Abb.: Sitzung des Reichshofrats. Kupferstich aus J. Chr. Uffenbach, Tractatus de Excelsissimo Consilio Caesareo Imperiali Aulico, Wien/Prag 1700.

Alle diese mit der Besoldung zusammenhängenden Fragen spielten auch am RHR eine beachtliche Rolle. Das zeigen die von Oswald v. Gschließer ausgewerteten reichshofrätlichen Verfassungsakten⁴, darunter vor allem das *Conclusum* des RHR vom 27. November 1767⁵, ferner die von Thomas Fellner und Heinrich Kretschmayr edierten kaiserlichen Hofstaatsverzeichnisse⁶ sowie die sog. Zahlamtsbücher.⁷ Außerdem haben sich mit der Materie namhafte Juristen des 18. Jh. beschäftigt, darunter Johann Christian Uffenbach,⁸ Johann

-
- 4 O. v. GSCHLIEßER, *Der Reichshofrat*, (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, Bd. 33), Wien 1942 (Nachdruck Nendeln/Liechtenstein 1970), S. 82–85; ergänzende Informationen zu Besoldungsfragen aus den Verfassungsakten in: W. SELLERT (Hg.), *Die Ordnungen des Reichshofrats 1626 bis 1766*, (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bde. 8/I und 8/II), hrsg. v. F. BATTENBERG, B. DIESTELKAMP, U. EISENHARDT, G. GUDIAN, A. LAUFS, W. SELLERT, Köln/Wien 1980 und 1990, insbes. Bd. 8/II, S. 92 ff. Vgl. ferner auch DÖHRING (wie Fn. 1), S. 78.
- 5 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Verf. Akten, Karton 19, fol. 291r–322r (eingeschlagen). Es handelt sich um eine Stellungnahme des RHR zu einem Handschreiben (sog. „Billiet“) Kaiser Josefs II. vom 21. Oktober 1767 (fol. 292r–293r), wonach die Reichshofräte ihre Einkünfte offen legen sollten, abgedruckt in: SELLERT, Bd. 8/II (wie Fn. 4), S. 327 f.; L. GROSS, *Die Geschichte der Deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806*, Wien 1933, S. 132 ff.; ST. EHRENPREIS, *Korruption im Verfahren. Bestechung an den höchsten Reichsgerichten zwischen Gerichtsfinanzierung und Rechtsbeugung*, in: N. GRÜNE und S. SLANIČKA (Hg.), *Korruption*. Göttingen 2010, S. 283–305, hier S. 285; vgl. ferner unten Fn. 163. Der RHR wehrte sich mit einer im Plenum am 2. November 1767 verabschiedeten Stellungnahme (*Conclusum*) vehement gegen den Verdacht der Bestechung und schildert in diesem Zusammenhang auch die allgemeine wirtschaftliche Lage der Räte. Seinem Votum fügt er vier Listen an (fol. 311r–321r), in denen die unter Karl VI. in der Zeit von 1722–1740 und die in der Regierungszeit Franz I. eingenommenen „laudemial-“ und „sportul-gelder“ im Einzelnen aufgeführt werden. – Den Hinweis auf dieses, für die hier zu behandelnde Thematik wichtige reichshofrätliche *Conclusum* verdanke ich meiner ehemaligen Mitarbeiterin Dr. E. ORTLIEB (Wien); vgl. aber auch GROSS, aaO., S. 132 f., der sich ebenfalls auf dieses *Conclusum* beruft.
- 6 TH. FELLNER, H. KRETSCHMAYR, *Die Österreichische Zentralverwaltung, I. Abteilung, 2. Bd., Aktenstücke 1491–1681* (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, Bd. 6), Wien 1907, S. 139–238. Sie enthalten Angaben in tabellarischer Form über die Besoldungen der Mitglieder des Hofrats bzw. RHR – seit 1539 mit Namensnennungen – aus den Regierungszeiten Ferdinands I. (S. 154–183), Maximilians II. (S. 187–189), Rudolfs II. (S. 191–201) Matthias (S. 202–204) und Ferdinands III. (S. 233).
- 7 Vgl. dazu CHR. SAPPER, *Die Zahlamtsbücher im Hofkammerarchiv 1542–1825*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs (MÖStA)*, Bd. 35 (1982), S. 404–455; vgl. auch H. KÖRBL, *Die Hofkammer und ihr ungetreuer Präsident* (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 54), Wien/München 2009, S. 106.
- 8 J. CHR. UFFENBACH, *Tractatus singularis et methodicus de excelsissimo consilio Caesareo-imperiali aulico*, Wien/Prag 1700, S. 28 f.

Christian Herchenhahn,⁹ Julius Friedrich Malblank,¹⁰ Johann Friedrich Pfeffinger¹¹ und Johann Heinrich Christian v. Selchow.¹²

II.

1. Die Gehaltsansprüche

Die laufenden Unterhaltungskosten für den RHR waren hauptsächlich Personalkosten. Dazu gehörten die Gehälter für den Reichshofratspräsidenten, den Vizepräsidenten, die Reichshofräte, den Reichshoffiskal¹³ und den Türhüter.¹⁴ Hinzu kamen die sog. „Quartiergelder“, also Mieten für die Wohnungen des Reichshofratspersonals, sowie dessen „Auslagen für Holz, Lichter und andere außerordentliche Bedürfnisse.“¹⁵

Über die Besoldungen der Räte des RHR sowie dessen Präsidenten und Vizepräsidenten geben die insgesamt 13 Hofstaatsverzeichnisse, beginnend mit dem Jahre 1528 und endend mit der Regierungszeit Ferdinands III., Auskunft.¹⁶ Auffallend ist dabei, dass aus der Regierungszeit Ferdinands I., angefangen von dessen Beauftragung als Stellvertreter im Reich durch seinen Bruder Karl V. (1519-1556)¹⁷ bis zum Ende seiner Herrschaft 1564, neun Hofstaatsverzeichnisse erstellt worden sind, während aus den Regierungszeiten Maximilians II. (1564-1576), Rudolfs II. (1576-1612), Matthias (1612-1619) und Ferdinands III. (1637-1657) jeweils nur ein Verzeichnis überliefert ist.¹⁸ Die zahlreichen unter Ferdinand I. ergangenen Hofstaatsverzeichnisse waren

-
- 9 J. CHR. HERCHENHAHN, *Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des Kaiserlichen Reichshofraths*, 2 Teile, Mannheim 1792, Teil 1, S. 500 f., 580 ff., und Teil 2, S. 56 f., 93 ff.
- 10 J. F. MALBLANK, *Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des Höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichshofraths*, Nürnberg/Altdorf, 1792, S. 97 ff.
- 11 J. F. PFEFFINGER, *Corpus Juris Publici*, Bd. 4, Frankfurt am Main 1754, S. 641 f.
- 12 J. H. CHR. V. SELCHOW, *Einleitung in den Reichshofratsprozeß aus der Handschrift des Franz Winand von Bertram*, 3 Teile mit durchgängiger Paginierung, Lemgo 1780-1781, S. 50 ff.
- 13 W. SELLERT, *Die Zuständigkeit des kaiserlichen Reichshofrats in Reichspolizeisachen und die Ladung des Hallenser Rechtsgelehrten Christian Thomasius vor den Reichshofrat*, in: G. STEINBERG (Hg.), *Zur Theorie und Praxis von Strafe*, Festschrift für H. Rüping zum 65. Geburtstag, München 2008, S. 295-308.
- 14 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 87.
- 15 MALBLANK (wie Fn. 10), S. 114; KÖRBL (wie Fn. 7), S. 124.
- 16 Sie sind abgedruckt bei FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6).
- 17 B. MÖLLER, M. HECKEL, R. VIERHAUS, K. O. FRHR. V. ARETIN, *Deutsche Geschichte*, Bd. 2, Göttingen 1985, S. 51.
- 18 Bei einem zweiten unter Rudolf II. erstellten Hofstaatsverzeichnis handelt es sich um ein nahezu unleserliches und unvollständiges Konzept; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 201.

vermutlich erforderlich, weil sich der Hofrat erst unter diesem Kaiser als Reichstribunal unter „Ausschluß der österreichischen Justiz- und Kamersachen“ zu organisieren begann.¹⁹ Die Besetzung des Hofrats – vor allem mit einer genügenden Anzahl gelehrter Juristen – kostete daher Zeit. Demgemäß fehlt in dem ersten zwischen 1528 und 1536 erstellten Hofstaatsverzeichnis noch die namentliche Bezeichnung der Räte. Das Verzeichnis liest sich zudem wie ein Programm, wonach der Hofrat mit zwei „doctores iuris“ sowie mit einer beträchtlichen Anzahl von Adligen aus dem Grafen-, Herren- und Ritterstand besetzt werden sollte.²⁰ Während als „monatsbesoldung“ für die beiden gelehrten Juristen monatlich jeweils nur 60 fl. vorgesehen waren, sollte jeder der drei Hofräte „aus dem reich“ 150 fl. und ca. 16 Räte aus Ungarn, Böhmen und den österreichischen Erblanden²¹ jeweils 180 fl. bekommen.²²

Erst mit den weiteren acht unter Ferdinand I. erstellten Hofstaatsverzeichnissen wird die Besetzungs- und Besoldungsstruktur konkretisiert. Sie ändert sich außerdem, indem nicht mehr zwischen hohen Standespersonen und den „nur“ gelehrten Juristen mit entsprechend deutlich unterschiedlich hohen Besoldungen differenziert wird. Jeder von den Räten soll jetzt – vermutlich je nach Dienstalter – im Durchschnitt monatlich zwischen 20 fl. und 80 fl. erhalten. Außerdem werden in unterschiedlicher Höhe sog. „Zubußen“ für einige besonders verdiente und angesehene Räte vorgesehen.²³

Um von der Besoldungsentwicklung am RHR einen auswertbaren Überblick zu bekommen, sollen die durchschnittlichen Jahreseinkommen der Räte berechnet werden, wobei die Ergebnisse unter dem Vorbehalt der mannigfach gestuften Gehälter stehen. Dementsprechend ergeben sich nach den Hofstaatsverzeichnissen unter Ferdinand I. für jeden Hofrat folgende jährliche Einkünfte: Hofstaatsverzeichnis von 1539 und 1541 ca. 546 fl.;²⁴ von 1544/1545 ca.

19 HERCHENHAHN (wie Fn. 9), Teil 1, S. 538 ff.; FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), I. Abteilung, 1. Bd., S. 228 f.; W. SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, hrsg. v. A. ERLER, W. SCHLESINGER, W. WEGENER, Bd. 18), Aalen 1973, S. 60 ff.

20 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 155.

21 Die starke Präsenz von Räten aus den österreichischen Erblanden weist daraufhin, dass der Hofrat noch nicht auf die Behandlung der „reinen Reichsangelegenheiten“ beschränkt war; FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), I. Abt., Bd. 1, S. 229.

22 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 155. In dem Hofstaatsverzeichnis wird außerdem vermerkt, „wieviel pferd“ für jedes Mitglied nach Rang und Würden „gehalten werden“ sollen. Es geht um die nicht spezifizierten Kosten für die zur Pferdehaltung verpflichteten Räte. Nach HERCHENHAHN (wie Fn. 9), Teil 1, S. 500, sollen diese für die Hofrichter unter Maximilian I. (1493-1519) „zwölf rheinische Gulden für jedes Pferd“ betragen haben.

23 Gleiches galt für die Beamten der Reichskanzlei; vgl. dazu GROSS (wie Fn. 5), S. 122 ff.

24 Das Verzeichnis enthält die Namen von sechs Hofräten, deren monatliche Besoldung zwischen 33 fl. und 70 fl. liegen soll; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6),

501 fl.,²⁵ von 1545 bis 1550 ca. 443 fl.,²⁶ von 1550/1551 ca. 480 fl.,²⁷ von 1553/1554 ca. 442 fl.,²⁸ von 1557/1558 ca. 492 fl.,²⁹ von 1559 ca. 595 fl.,³⁰ von 1563/1564 ca. 676 fl.³¹ Nach dem Hofstaatsverzeichnis von 1567 aus der Regierungszeit Maximilians II. (1564–1576) sollte jeder Reichshofrat ca. 656 fl. erhalten.³² Ein im ersten Jahr der Regierungszeit Rudolfs II. (1576–1612)

S. 157. Es werden wiederum eine von den Reichshofräten jeweils zu haltende Zahl von Pferden vermerkt (vgl. Fn. 22).

- 25 Es geht um die Besoldungen von neun namentlich genannten Hofräten, darunter auch solche, die bereits im vorangegangenen Hofstaatsverzeichnis genannt wurden. Danach hat sich die monatliche Besoldung etwas vereinheitlicht, aber auch verringert. Sie beträgt zwischen 30 fl. und 52 fl.; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 161 f. Es werden wiederum eine von den Reichshofräten jeweils zu haltende Zahl von Pferden vermerkt (vgl. Fn. 22, 24).
- 26 Es handelt sich um elf Hofräte, deren monatliches Gehalt zwischen 20 fl. und 50 fl. liegen soll; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 165. Es ist das letzte Hofstaatsverzeichnis, in dem eine von den Reichshofräten jeweils zu haltende Zahl von Pferden vermerkt ist (vgl. Fn. 22, 24, 25). Danach wurde diese Tradition offenbar abgebrochen. Zu den „Ritterpferdegeldern“ in Preußen vgl. den Beitrag von T. SCHENK in diesem Bande, S. 166 f., 172, 185 f.
- 27 Genannt werden elf Hofräte, von denen jeder einheitlich einen Anspruch auf monatlich ca. 40 fl. erhalten soll; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 168.
- 28 Es werden dreizehn Hofräte genannt, darunter einer mit dem Vermerk, dass seine Besoldung eingestellt wurde. Während von den restlichen zwölf Räten zehn jeweils ca. 40 fl. erhalten sollen, sind für zwei Räte jeweils nur 10 fl. bzw. 30 fl. monatlich vorgesehen; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 172 f.
- 29 Von den zehn im Hofstaatsverzeichnis genannten Hofräten sollen acht zwischen 40 fl. und 58 fl. sowie zwei weitere Räte nur 6 fl. bzw. 10 fl. erhalten; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 176 f.
- 30 An dem nun nicht mehr unter dem König, sondern unter dem Kaiser Ferdinand I. firmierenden Hofstaatsverzeichnis von 1559 fällt auf, dass es erstmalig zwischen einem an erster Stelle genannten „president[en]“ Carl von Zollern [GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 528] mit einem Jahresgehalt von ca. 2.000 fl. und vermutlich seinem an zweiter Stelle mit ca. 998 fl. aufgeführten Vertreter Ludwig Graf zu Löwenstein [Dieser wird noch 1559 Reichshofratspräsident, vgl. GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 528] sowie neun weiteren Hofräten mit einer zwischen 40 fl. und 58 fl. liegenden Monatsbesoldung unterscheidet; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 180. Dass im Hofstaatsverzeichnis erstmalig ein Reichshofratspräsident genannt wird, dürfte mit der im selben Jahr erlassenen Reichshofratsordnung zusammenhängen, in der in §§ 1, 2, 4 von einem *presidenten* die Rede ist; vgl. SELLERT (wie Fn. 4), Bd. 8/I, S. 28 f.
- 31 Das Monatsgehalt der dreizehn Reichshofräte sollte zwischen 50 fl. und 83 fl. betragen. Das Jahresgehalt des Präsidenten Philipp Freiherr von Winnenberg betrug unverändert ca. 2.000 fl., vgl. GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 528. An zweiter Stelle erscheint im Hofstaatsverzeichnis als Vizepräsident mit einem Jahresgehalt von 1.500 fl. Ludwig Graf zu Löwenstein, der von 1559–1563 Präsident des RHR gewesen war (vgl. oben Fn. 30); vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 183.
- 32 Das Verzeichnis weist zehn Räte mit einer Besoldung von monatlich zwischen 40 fl. und 83 fl. aus. Der Reichshofratspräsident Philipp Freiherr von Winnenberg (vgl. Fn.

errichtetes Hofstaatsverzeichnis sah für jeden Rat pro Jahr 631 fl. vor,³³ wobei die Räte Andreas Gail,³⁴ Ruprecht von Stotzingen³⁵ und Thimotius Jung³⁶ – offenbar wegen besonderer Verdienste oder hohen Ansehens – jährliche „zuepuess“ von 200 fl. erhalten sollten.³⁷ Gegen Ende seiner Regierungszeit setzte Rudolf II. die Besoldung der Reichshofräte auf deren Antrag und Bitte auf jährlich 1.000 fl. fest.³⁸ Das 1615 unter Kaiser Matthias (1612–1619) errichtete Hofstaatsverzeichnis³⁹ sah für alle zwölf Reichshofräte einschließlich des Vizepräsidenten und späteren Präsidenten des RHR Wratislaw Graf zu Fürstenberg⁴⁰ ein Jahreseinkommen von einheitlich 1.300 fl. vor.⁴¹

Damit trat in der Besoldungsfrage zunächst Ruhe ein. Erst 1653 meldeten sich die Reichshofräte wieder und verlangten, dass ihr Gehalt wie am Reichskammergericht (RKG)⁴² auf 1.500 fl. angehoben werden müsse.⁴³ Dies sei u. a.

31) soll unverändert ein Jahresgehalt von ca. 2.000 fl. erhalten; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 188 f.

33 Die monatlichen Besoldungen der achtzehn Räte, von denen für Wolf von Wirsberg [vgl. zu Wirsberg GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 134] keine Summe genannt wird, schwanken zwischen 25 fl. und 83 fl. Für den noch amtierenden Reichshofratspräsidenten Freiherr von Winnenberg (vgl. Fn. 31) waren 1.200 fl. vorgesehen; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 192 f.

34 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 125.

35 Ebd., S. 126.

36 Ebd., S. 112 f.

37 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 192 f.

38 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 82 f.

39 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 203 f.

40 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 528.

41 Vgl. auch GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 83. Lediglich der Reichshofrat Johann Mathäus Wacker sollte jährlich mehr, nämlich insgesamt 1.500 fl. bekommen, vgl. GSCHLIEBER, aaO., S. 167. Für den Präsidenten des RHR Johann Georg Graf zu Zoltern war keine Besoldung vorgesehen; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 203.

42 Zum RKG vgl. A. LAUFS, Reichskammergericht, in: HRG (wie Fn. 1), Sp. 655–662.

43 SELLERT (wie Fn. 4), S. 94. Die Bezüge der Assessoren am RKG waren gesetzlich geregelt. Sie betragen nach § 80 des Augsburger Reichsabschieds von 1530 [abgedruckt in: Neue Sammlung der Reichsabschiede (NSdRA), 2. Teil, Frankfurt a. M. 1747, S. 318 f.] jährlich 500 fl. Nach der Reichskammergerichtsordnung v. 1555 Teil I Tit. XLIII [A. LAUFS (Hg.), Reichskammergerichtsordnung von 1555 (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hrsg. v. B. DIESTELKAMP, U. EISENHARDT, G. GUDIAN, A. LAUFS, W. SELLERT, Bd. 3), Köln/Wien 1976, S. 141 f.], betragen die Gehälter des Kammerrichters 2.000 fl., für einen Beisitzer, der ein Graf oder Herr war, 700 fl. und für einen Doktor, Licentiaten oder Edelmann 500 fl. 1570 wurden sie auf dem Reichstag zu Speyer für die Grafen und Freiherrn auf 800 fl. und für die übrigen Beisitzer auf 700 fl. erhöht (vgl. §§ 56 f. des Reichsabschieds, abgedruckt in: NSdRA, Teil 3, S. 295). Durch § 11 des Jüngsten Reichsabschieds (JRA) von 1654 wurde eine 1641 erfolgte Gehaltserhöhung der Assessoren auf 1.000 fl. nochmals festgelegt. Der Kammerrichter sollte nach dem JRA 4.400 fl. und jeder der vier Präsidenten 1.371 fl. erhalten [K. ZEUMER (Hg.), Quellen-

auch deswegen geboten, damit die „der augspurg. confession zugethanen subjectis“ keinen Grund mehr hätten, eine Berufung an den RHR „ex capite insufficientis salarij“ abzulehnen.⁴⁴ Der Kaiser beließ es jedoch für die nunmehr 40 Räte bei den bisherigen 1.300 fl.⁴⁵ Die Forderung nach Gleichstellung des Gehalts mit den Assessoren des RKG wiederholten die Reichshofräte anlässlich der Wahlkapitulation Leopolds I. (1658–1705).⁴⁶ Daraufhin legte der Kaiser die Gehälter der Räte auf der Gelehrtenbank, welche die Hauptlast der Arbeit trugen, auf jeweils 2.000 fl. fest.⁴⁷

Erst ca. 50 Jahre später kam es unter Karl VI. (1711–1740) nach wiederholten und von den Reichsständen unterstützten Beschwerden der Reichshofräte zu der bis dahin zwar größten, aber auch letzten Besoldungserhöhung.⁴⁸ Grund hierfür war die Erfüllung eines vom Kaiser im Zusammenhang mit der Wahlkapitulation gegebenen Versprechens, „die dermalige besoldung“ der Mitglieder des RHR „in besseren [...] zeiten ohngesäumt erhöhen [zu] lassen“.⁴⁹ Als Gegenleistung sollten die Reichshofräte fleißiger arbeiten und sich aller „geschenken und theilnehmung an sachen und gaben oder sonstigen gegen recht und gerechtigkeit straffmäßigen thuns enthalten“.⁵⁰ Mit kaiserlichem Dekret vom 21. Mai 1716 wurde sodann – wegen der teuren Zeiten und des erhöhten Arbeitsanfalls sowie zur Gewinnung tüchtiger Richter aus dem

sammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung, 2. Auflage, Tübingen 1913, S. 448]; vgl. dazu auch DÖHRING (wie Fn. 1), S. 78. Nach einer Visitation des RKG erging 1719 ein Kaiserliches Kommissionsdekret mit der Aufforderung an die Reichsstände, sich in einem Reichsgutachten u. a. zu den Fragen zu äußern, „wie nicht nur das bisherige Salarium [der Assessoren] nahmhaft vermehret, sondern auch richtig bezahlt werden könne“. Nach dem noch im selben Jahr erstellten Reichsgutachten sollte das Gehalt der Assessoren von 1.000 fl. auf 2.000 fl. – „und zwar in dermaliger Valuta, den Reichsthaler ad 2 Gulden, den Gulden ad 60 Creutzer gerechnet“ – erhöht werden. Die „verwilligte 7 Zieler zum Unterhalt der Cameral-Personen“ wurde für „nicht erklecklich“ gehalten und im Übrigen vorgeschlagen, ob und wie man ausstehende Kammerzieler eintreiben könne; vgl. „Kayserl. Commissions-Decret und Reichs-Gutachten in eadem Materia“ von 1719, abgedruckt in: J. J. SCHMAUß, *Corpus Juris Publici*, Leipzig 1745, S. 1302–1312. Vgl. auch unten Fn. 57.

44 SELLERT (wie Fn. 4), S. 94.

45 Der Präsident des RHR sollte 2.600 fl. und der Vizepräsident 1.300 fl. erhalten; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 233.

46 SELLERT (wie Fn. 4), S. 94.

47 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 83. Nach UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 28, sollen nur einige Reichshofräte auf der Gelehrtenbank in den Genuss von 2.000 fl. gekommen sein. Für die bisher noch nie erwähnte Herrenbank wurden keine Erhöhungen beschlossen.

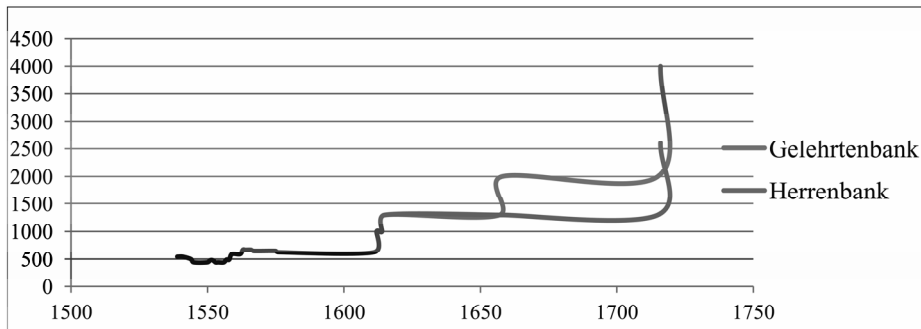
48 MALBLANK (wie Fn. 10), S. 104 f.; SELCHOW (wie Fn. 12), S. 51. F. C. MOSER, *Pragmatische Geschichte und Erläuterungen der Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Ordnung*, Bd. 2, Frankfurt am Main/Leipzig 1752, S. 53.

49 Dekret Karls VI. v. 14. Januar 1714, § 20, abgedruckt in: SELLERT (wie Fn. 4), S. 286 ff. Im Konzept des Dekrets war die Rede von einer Erhöhung auf 3.000 fl., ein Passus, der aber gestrichen wurde.

50 SELLERT (wie Fn. 4), S. 286 f.

Reich⁵¹ – das Jahresgehalt für die Räte auf der Herrenbank auf jeweils 2.600 fl. und dasjenige der Räte auf der Gelehrtenbank auf jeweils 4.000 fl. festgelegt.⁵²

Als Josef II. 1766 den Reichshofräten eine Anhebung ihrer Gehälter um 1.000 fl. auf 5.000 fl. unter der Bedingung anbot, dass sie ihre wöchentlichen Sitzungstage von vier auf fünf erhöhten, lehnten diese ab. Eine zusätzliche Belastung kam für sie wegen des offenbar ohnehin schon hohen Arbeitspensums nicht in Betracht.⁵³



Besoldungen und Einkünfte der Richter am Kaiserlichen Reichshofrat.

2. Besoldungswirklichkeit und Finanzierungsfragen

Die beschriebenen Gehälter⁵⁴ waren Standards, die auch nicht annähernd die Wirklichkeit widerspiegeln. Sie standen auf dem Papier und wurden ebenso

51 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 83.

52 HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 56 f.; MALBLANK (wie Fn. 10), S. 105; GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 83 f. Die Bezüge des Präsidenten wurden auf 8.000 fl. und die des Vizepräsidenten auf 4.000 fl. angehoben, vgl. GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 83 f.; DÖHRING (wie Fn. 1), S. 78. Rechnet man alle Besoldungskosten – einschließlich der Kosten für das übrige Reichshofratspersonal und die Quartiergelder – zusammen, dürfte die Annahme zutreffen, dass diese um 1780 insgesamt zwischen 80.000 und 90.000 fl. betragen haben; vgl. SELCHOW (wie Fn. 12), S. 52; HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 95.

Nach F.-W. HENNING, Kammerzieler, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hrsg. v. A. ERLER und E. KAUFMANN, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 590–592, sollen für die Unterhaltung des RKG jährlich 230.000 fl. erforderlich gewesen sein; es seien aber nur 140.000 fl. zusammengekommen. Zu den Widerständen der Reichsstände vgl. auch A. AMEND-TRAUT, Kammerzieler, in: HRG, 15. Lieferung für Bd. 2 der 2. Auflage, hrsg. v. A. CORDES, H. LÜCK, D. WERKMÜLLER, CHR. BERTELSMEIER-KIRST, Berlin 2012, Sp. 75–77.

53 SELLERT (wie Fn. 4), S. 297 f.; W. SELLERT, Urlaub, Ferien und Arbeitsbelastung an den Höchstgerichten des Heiligen Römischen Reichs, in: Festschrift für Hansjörg Otto zum 70. Geburtstag, hrsg. v. R. KRAUSE und R. SCHWARZE, Berlin 2008, S. 519–536 (532 f.).

54 Die Entwicklung der Gehälter der Reichshofräte stimmt in groben Zügen mit denen der Beamten der Reichskanzlei überein; vgl. dazu GROSS (wie Fn. 5), S. 122 ff.

wie die Gehälter der Beamten der Hofkammer⁵⁵ nur unregelmäßig, z. T. mit einer Verspätung von bis zu zwei Jahren, oder nur in kleinen Raten gezahlt.⁵⁶ Im Jahre 1635 beliefen sich die Gehaltsrückstände der Reichshofräte auf 160.022 fl.⁵⁷

Noch 1653 beklagten die Reichshofräte, dass sie jedes Vierteljahr von neuem umständlich um ihre Besoldung bitten und bangen müssten.⁵⁸ Es sei ihnen „sehr beschwerlich“, dass sie „ihrer besoldung niehmalen sicher sein und in ihrer haußwirtschaft“ keine „rechnung darauf machen“ könnten.⁵⁹ Auf Grund ihrer wiederum von den Reichsständen unterstützten Gravamina⁶⁰ verpflichtete sich Leopold I. (1658–1705) in der Wahlkapitulation, die Gehälter vorrangig und unverzüglich zu zahlen, ohne dass sich danach die Lage wesentlich besserte.⁶¹ So beschwerte sich beispielsweise 1676 der Reichshofrat Freiherr v. Schmidburg über einen Besoldungsrückstand von 4.095 fl.⁶² Der bedeutende Universalgelehrte Leibniz, der 1712 als Reichshofrat tätig geworden war und 1714 die ihm zustehende Besoldung von jährlich 2.000 fl. einforderte, erhielt lediglich eine Quartalszahlung von 500 fl.⁶³

Woher sollten auch die Gelder kommen? Am kaiserlichen Hof herrschte seit Karl V. (1519–1556) bis in die Regierungszeit Leopolds II. (1790–1792)

55 KÖRBL (wie Fn. 7), S. 124 f., 135 f.

56 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 50. Den Reichshofräten würden, so lautete 1637 ein Votum des Kurfürstenkollegiums, „ihre salaria ordentlicher weiße nit gereicht werden“; vgl. dazu SELLERT (wie Fn. 4), S. 93. KÖRBL (wie Fn. 7), S. 135 f., weist darauf hin, dass die Gehaltszahlungen für die Hofbeamten nicht immer in bar, sondern in Form von Anweisungen an verschiedene Zahlstellen entrichtet wurden. Dort erfolgten Auszahlungen nur, wenn Geld in den Kassen war, so dass man oft lange warten musste, bis man an die Reihe kam.

Unpünktliche Gehaltszahlungen an die Richter waren im Übrigen nicht nur auf den RHR und das RKG beschränkt, sondern waren auch in den Justizverwaltungen der Landesherren üblich; vgl. dazu DÖHRING (wie Fn. 1), S. 81.

57 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 83. Bei den Beamten der Reichskanzlei betrug die Gehaltsrückstände 1654 mehr als 30.000 fl. und 1675 50.000 fl.; vgl. GROSS (wie Fn. 5), S. 126 f. Am Reichskammergericht war die Lage noch angespannter. Dort betrug die Gehaltsrückstände im Jahre 1651 500.000 fl. Diese Rückstände hatten ihre Ursache in den von den Reichsständen nicht oder nur unpünktlich gezahlten Kammerzielern; vgl. DÖHRING (wie Fn. 1), S. 81; ferner oben Fn. 43 und den Beitrag von M. v. LOEWENICH in diesem Band, S. 257 f.

58 SELLERT (wie Fn. 4), S. 94. Auch die Beamten der Reichskanzlei beschwerten sich ständig über ausstehende Gehaltsforderungen; vgl. GROSS (wie Fn. 5), S. 125 f.

59 Ebd.

60 MALBLANK (wie Fn. 10), S. 104.

61 Art. 41 Wahlkapitulation, vgl. dazu UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 27; ferner SELLERT (wie Fn. 4), S. 95; MALBLANK (wie Fn. 10), S. 104.

62 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 280.

63 Ebd., S. 379.

eine erdrückende Geldknappheit.⁶⁴ Zahlreiche Versuche zur Behebung der zerrütteten Finanzen, sei es durch Verpfändungen kaiserlicher Domänen oder sei es durch Anleihen bei eigens dazu errichteten Geldinstituten wie die Banco del Giro (1704) und die Wiener Stadtbank (1706), brachten keine Besserung.⁶⁵ Hinzu kam eine mangelhafte und unübersichtliche Budgetverwaltung.⁶⁶ Die Herrscher verfügten frei nach Gutdünken über die Geldmittel der Hofkammer⁶⁷ wie über ihr Privatvermögen. Ohne Rücksicht auf die defizitären Vermögensstände teilten sie großzügig Geschenke und Gnadengelder aus.⁶⁸ Die Finanzierungen erfolgten, so H. Körbl, gleichsam im „Blindflug“ nach dem „Prinzip des Löcherstopfens“ ohne regelmäßige Erstellung eines ordentlichen Etats, ohne genaue Kenntnisse über die wahren Staatsschulden und ohne regelmäßige finanzielle Kontrollen.⁶⁹

Von dieser stets notleidenden und chaotischen Finanzwirtschaft waren auch die Reichshofräte betroffen, deren Besoldungen seit der Wahlkapitulation Leopolds I. aus den an die kaiserliche Hofkammer⁷⁰ fließenden Mitteln aus dem Reich⁷¹ bestritten werden sollten.⁷² Diese waren nach Chr. Uffenbach um 1700 derart abgeschmolzen, dass man gerade einmal die „Postboten“ davon hätte bezahlen können.⁷³

Angesichts dieser Finanzmisere boten sich die Reichsstände wiederholt zur Unterhaltung des RHR an.⁷⁴ Dahinter stand die Absicht, sich mit der Finanzhoheit über den RHR Einflussmöglichkeiten auf dessen Besetzung und Tätig-

64 Vgl. dazu die detaillierten Ausführungen von FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), I. Abteilung, 1. Bd., S. 68-139.

65 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), I. Abteilung, 1. Bd., S. 68-139.

66 KÖRBL (wie Fn. 7), S. 52; LUSCHIN v. EBENGREUTH (wie Fn. 1), S. 305.

67 Zur Entstehung, Geschichte und zu den Aufgaben der Hofkammer vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), I. Abteilung, 1. Bd., S. 68 ff.; KÖRBL (wie Fn. 7), S. 34 ff.

68 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), I. Abteilung, 1. Bd., S. 85.

69 KÖRBL (wie Fn. 7), S. 52 f. Wie unter solchen Bedingungen in der Regierungszeit Leopolds I. dem Hofkammerpräsidenten Georg Ludwig Sinzendorf die missbräuchliche „Nutzung und Abzweigung“ von Geldern leicht gemacht wurde, hat KÖRBL, aaO. S. 144 ff., eindrucksvoll beschrieben.

70 Zur Entstehung, Geschichte und zu den Aufgaben der Hofkammer vgl. KÖRBL (wie Fn. 7), S. 34 ff.

71 KÖRBL (wie Fn. 7), S. 35, 51 f. Zu den meist zweckgebundenen Reichsmitteln gehörten beispielsweise die Reichsteuern der Städte, die Römermonate, *primariae preces* oder die vom Reichshofkassal verhängten Strafgelder; vgl. SELCHOW (wie Fn. 12), S. 5; KÖRBL, aaO., S. 51, bezeichnet die Hofkammer insoweit auch als „Reichshofkammer“; vgl. ferner A. ERLER, Reichssteuern, in: HRG (wie Fn. 2), Sp. 773-776.

72 SELLERT (wie Fn. 4), S. 95; vgl. auch Art. 25 des Entwurfs einer beständigen Wahlkapitulation, abgedruckt bei ZEUMER (wie Fn. 43), S. 492; ferner SELCHOW (wie Fn. 12), S. 50; UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 28.

73 UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 27. Anfänglich sollen die Mittel aus dem Reich nach UFFENBACH, aaO., S. 29, einen Wert von 6 Tonnen Gold gehabt haben.

74 MALBLANK (wie Fn. 10), S. 99; SELLERT (wie Fn. 4), S. 94.

keiten zu verschaffen.⁷⁵ Das galt insbesondere für die evangelischen Reichsstände, denen der aus ihrer Sicht katholisch gesinnte RHR ein Dorn im Auge war.⁷⁶ Diese erklärten sich beispielsweise 1643 zahlungsbereit, wenn die Reichshofräte nicht vom Kaiser, sondern von den Reichskreisen präsentiert würden.⁷⁷

Mit solchen und anderen Vorstößen fanden die Reichsstände jedoch am kaiserlichen Hof kein Gehör.⁷⁸ Dort hielt man machtbewusst an der Tradition fest, dass der RHR ausschließlich dem Kaiser zugeordnet bleiben müsse. Dementsprechend sollten die Reichshofräte – so hieß es schon im Entwurf der RHRO von 1617 – keinem anderen Potentaten, Fürsten, Grafen, Herren oder einer Kommune dienstlich verpflichtet sein und von niemandem anders als dem Kaiser einen „bestimmbten soldt [...] haben oder nehmen“.⁷⁹ Aus diesen Gründen kam auch eine Unterhaltung des RHR durch Erhebung einer von den Ständen zu bewilligenden Reichsteuer nicht in Betracht, wie sie anfangs zur Finanzierung des RKG mit dem Gemeinen Pfennig⁸⁰ und später mit dem Kammerzieler⁸¹ unternommen worden war.

Eine Empfehlung des Kurfürstenkollegiums, wonach das Wiener Reichstribunal „Sporteln“, d. h. Gerichtsgebühren, erheben sollte,⁸² fand nicht die Zustimmung des RHR. Denn es sei zur Ehre und Reputation des Kaisers „ruhmlicher“, die Reichshofräte „selbsten zu besolden, darweil diß tribunal niemandts anderem, als der kay. mt. dependiert“.⁸³ Ganz abgesehen davon, könnten mit einer Sportelerhebung Bestechungen begünstigt werden und den Räten „allerhandt beschwerlichkeiten und dissidia erwachsen“.⁸⁴ Stattdessen

75 Ebd.

76 W. SELLERT, Zur Parteilichkeit und religionsparitätischen Besetzung des Reichshofrats, in: I. KRÖPPENBERG, M. LÖHNIG, D. SCHWAB (Hg.), *Recht – Religion – Verfassung*, Festschrift für Hans-Jürgen Becker zum 70. Geburtstag, Bielefeld 2009, S. 225–238.

77 MALBLANK (wie Fn. 10), S. 102 f.

78 Ebd.

79 SELLERT (wie Fn. 4), S. 169.

80 M. LANZINNER, Gemeiner Pfennig, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), 9. Lieferung für Bd. 2 der 2. Auflage, hrsg. v. A. CORDES, H. LÜCK, D. WERKMÜLLER, CHR. BERTELSMEIER-KIRST, Berlin 2009, Sp. 58–59. Nach MALBLANK (wie Fn. 10), S. 99, sollen die 1512 von den Reichsständen auf 6 Jahre ernannten 8 Reichshofräte ihre Besoldung aus der Abgabe des Gemeinen Pfennigs erhalten haben; vgl. auch HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 500.

81 HENNING (wie Fn. 52), Sp. 590–592; AMEND-TRAUT (wie Fn. 52), Sp. 75–77.

82 Gutachten der Kurfürsten vom 15. Februar 1637 bei MALBLANK (wie Fn. 10), S. 100; SELLERT (wie Fn. 4), S. 93; SELCHOW (wie Fn. 12), S. 50; das Gutachten ist abgedruckt bei UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 27; PFEFFINGER (wie Fn. 11), S. 641; HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 580 ff.

83 SELLERT (wie Fn. 4), S. 93.

84 Ebd.

solle der Kaiser für die Gehaltszahlungen „ein aigne fundation aufrichten und stifften“.⁸⁵

Auf diesen Vorschlag ging Ferdinand III. nicht ein,⁸⁶ folgte aber dann angesichts der „zerrütteten zeiten“ und leerer Kassen der Empfehlung des Kurfürstenkollegiums und verfügte mit Dekret vom 28. Mai 1638, dass bis zur endgültigen Klärung der Finanzfrage „zu einiger Ergötzlichkeit und zum besseren Auskommen der Reichshofräte [...] gewisse Sportulae“ für bereits entschiedene Prozesse erhoben werden dürften.⁸⁷ Es handelte sich um nicht näher bezifferte Urteilsgebühren, die nach „einer billig und leidentlichen taxierung“ unter dem Präsidenten „und denen rätthen, so bey der relation gewesen und ihr rathliches votum abgeleget“ zu gleichen Teilen „distributiert“ werden sollten, wobei demjenigen Referenten, der die „größte bemühung“ gehabt und die „schwerste arbeit verrichtet“ hatte, „zwey portiones“ zustehen sollten.⁸⁸

Vermutlich hatte es, wie die Reichshofräte vorausgesagt hatten, bei der Bemessung und Verteilung der Urteilsgebühren Schwierigkeiten gegeben.⁸⁹ Deswegen kam die Angelegenheit auf dem Regensburger Reichstag 1640/41 zur Sprache.⁹⁰ Nach einigen Diskussionen⁹¹ und, weil auch die Kurfürsten nicht mehr an der Erhebung von Urteilsgebühren festhielten, schaffte sie der Kaiser wieder ab.⁹²

Nachdem der Geheime Rat gerügt hatte, dass sich unter den 24 aus der Zeit Ferdinands III. von Leopold I. übernommenen Reichshofräten auch solche befänden, die trotz Besoldung nicht die von ihnen erwartete Arbeit leisteten,

85 Ebd.

86 Er verfügte lediglich, dass er „auf beständige mittl bedacht sein werde, wie er dero reichshofräten die gebührende besoldung raichen möge“; vgl. SELLERT (wie Fn. 4), S. 93.

87 SELLERT (wie Fn. 4), S. 93; GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 239; Dekret ist abgedruckt bei UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 27; PFEFFINGER (wie Fn. 11), S. 641. MALBLANK (wie Fn. 10), S. 101, datiert das Dekret auf den 25. Mai 1638. Gemeint ist aber offensichtlich dasselbe Dekret.

88 SELLERT (wie Fn. 4), S. 93; MALBLANK (wie Fn. 10), S. 101; GSCHLIEBER (wie Fn. 4), 239; UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 27; PFEFFINGER (wie Fn. 11), S. 641.

89 SELCHOW (wie Fn. 12), S. 50, spricht von „Unordnungen“.

90 SELLERT (wie Fn. 4), S. 93.

91 Einige waren der Meinung, dass die Sporteln nicht mehr unmittelbar an die Reichshofräte fließen sollten, andere plädierten für ihre Abschaffung, vgl. dazu SELLERT (wie Fn. 4), S. 93; MOSER (wie Fn. 48), S. 43 ff. Die Aufhebung der Sportelpraxis wurde in einem Reichsgutachten vom 27. September 1641 und sodann nochmals in einer Instruktion des Mainzer Erzkanzlers an seine Wiener Vertretung vom 26. Mai 1642 gefordert, vgl. SELLERT, aaO. Letzteres ist insoweit erstaunlich, als 1642 die Erhebung von Sporteln schon hätte abgeschafft sein müssen.

92 SELLERT (wie Fn. 4), S. 93; GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 239; HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 580 ff., weist daraufhin, dass die Sportelpraxis nach 2 Jahren wieder aufgegeben worden sei; ebenso SELCHOW (wie Fn. 12), S. 50.

ten,⁹³ wies der Kaiser am 2. August 1685 die Hofkammer an, die Besoldungen ab sofort nur noch für die in der RHRO von 1654 bestimmten 18 Räte vorzusehen.⁹⁴ Aber auch diese Maßnahme verbesserte die finanzielle Lage der Räte nicht, so dass sie auf Nebeneinnahmen angewiesen waren.⁹⁵

3. Nebeneinkünfte der Reichshofräte

Zu den kontinuierlichen Nebeneinnahmen der Reichshofräte, die den kaiserlichen Haushalt nicht belasteten, rechneten die sog. Sukkumbenz- und Laudemiengelder.

a. Sukkumbenzgelder (Revisionsporteln)

Die bereits an anderer Stelle näher behandelten Sukkumbenzgelder⁹⁶ wurden mit der Anfechtung eines reichshofrätlichen Endurteils fällig und mussten vom Revisionskläger am RHR hinterlegt werden.⁹⁷ Ihre Höhe stand im gerichtlichen Ermessen. Eine Rückzahlung kam nur in Betracht, wenn die Revision Erfolg hatte. Im Falle ihrer Abweisung durften die Gelder „in compensationem der“ für die Bearbeitung der Revision „gehabten Mühe“ in der Weise verwendet werden, dass davon jeder Reichshofrat und der Vizepräsident „eine einfache, der Präsident [...] eine doppelte Portion“ erhielten.⁹⁸ Ob sich der RHR mit dieser Regelung dem Verdacht aussetzte, die Supplikationsgelder zu seinem Vorteil und nach Gutdünken besonders hoch anzusetzen und die Revisionen leichtfertig abzuweisen, ist eine hier nicht weiter zu vertiefende Frage.⁹⁹

93 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 277.

94 Diese hielt sich sogar an diese Anweisung, als der Reichshofratspräsident Graf von Öttingen 1695 mit Zustimmung des Kaisers 19 Salarien – 9 für die Herren und 10 für die Gelehrtenbank – forderte, SELCHOW (wie Fn. 12), S. 52.

95 Das gilt ebenso für die Beamten der Hofkammer; vgl. dazu KÖRBL (wie Fn. 7), S. 124 f.

96 W. SELLERT, Die Revision (Supplikation) gegen Entscheidungen des Kaiserlichen Reichshofrats, in: I. CZEGUHN, J. A. LÓPEZ NEVOT, A. SÁNCHEZ ARANDA, J. WEITZEL (Hg.), Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V. (= Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg, Bd. 4), Baden-Baden 2011, S. 26 f., 32 ff.; ferner GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 530. Die Erhebung von Revisionsporteln war nach Teil 3, Titel LIII § 2 RKGGO von 1555, abgedruckt bei LAUFS (wie Fn. 43), S. 276, auch am RKG üblich.

97 Dahinter stand die Absicht, die Parteien von „frivolis revisionibus“, d. h. vor einer allzu schnellen und unüberlegten Einlegung des Rechtsmittels, abzuhalten; § 126 JRA in: ZEUMER (wie Fn. 43), S. 453; SELLERT (wie Fn. 96), S. 26 f.

98 SELCHOW (wie Fn. 12), S. 939; ferner J. ST. PÜTTER, Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts, 2. Auflage, Göttingen 1766, S. 150.

99 Einzelheiten dazu SELLERT (wie Fn. 96), S. 33 f.

Für die Höhe der Revisionsporteln legte der RHR im Allgemeinen den siebenten Teil des Streitwerts zugrunde.¹⁰⁰ Eine Auswertung der von J. J. Moser herausgegebenen Reichshofrathsconclusa¹⁰¹ hat ergeben, dass die Revisionsporteln vom Ende des 17. bis zum ersten Viertel des 18. Jahrhunderts pro Fall zwischen ca. 100 fl. und 4.000 fl. lagen.¹⁰² Da die Revisionsfälle nicht sehr häufig vorkamen,¹⁰³ dürften die Sukkumbenzgelder für Gehaltsaufbesserungen nur eine geringe Rolle gespielt haben. In diesem Sinne äußerte sich auch der RHR in seinem *Conclusum* an den Kaiser vom 27. November 1767.¹⁰⁴ Dort erfährt man zudem aus einer beigefügten Liste, dass die im einzelnen aufgeführten Revisionsporteln unter Karl VII. zwischen 1722 bis 1740, also innerhalb von 18 Jahren, insgesamt 44.050 fl., im Jahr also 2.447,13 fl., und in der zwanzigjährigen Regierungszeit Franz I. nur 30.000 fl., also jährlich 1500 fl., betragen.¹⁰⁵ Damit erhielt jeder Reichshofrat – legt man wie das erwähnte *Conclusum* 19 Räte zugrunde – zwischen 1722 und 1740 jährlich 128,48 fl. sowie in der Regierungszeit Franz I. nur 78,56 fl.¹⁰⁶

b. Laudemiengelder

Sehr viel lukrativer für die Reichshofräte waren die Laudemial- oder Laudemiengelder.¹⁰⁷ Sie waren eine „Gebühr“, die der RHR als oberster Reichshofrat erhob, wenn ein Reichslehen den Inhaber wechselte oder neu verge-

100 Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision war ein Streitwert von 2.000 fl.; vgl. dazu SELLERT (wie Fn. 96), S. 25 ff.

101 J. J. MOSER, Merckwürdige Reichshofrathsconclusa, 8 Bde., Frankfurt am Main 1726–1732.

102 Vgl. SELLERT (wie Fn. 19), S. 382, und dort in Fn. 63 die Hinweise auf entsprechende Entscheidungen des RHR.

103 In den von J. J. MOSER herausgegebenen RHR-Conclusa sind es nicht mehr als ca. 25 gewesen. Davon sind ca. 18 Revisionen wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen worden, 5 Urteile wurden bestätigt und nur 2 Urteile sind reformiert worden. Die bisher erschlossenen Alten Prager Akten [W. SELLERT (Hg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie I, Alte Prager Akten, Bd. 1: A–D und Bd. 2 E–J, bearbeitet v. E. ORTLIEB, Berlin 2009 und 2011] und Antiqua [W. SELLERT (Hg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie II, Antiqua, Bd. 1: Karton 1–43, bearbeitet v. U. MACHOCZEK, Berlin 2010] enthalten keine einzige Revision gegen ein reichshofrätliches Urteil.

104 *Conclusum* des RHR v. 27. November 1767 (wie Fn. 5), fol. 304r.

105 *Conclusum* des RHR v. 27. November 1767 (wie Fn. 5), fol. 319r–321r.

106 Ebd.

107 Zur Wortbedeutung und Geschichte H.-J. BECKER, Laudemium, in: HRG (wie Fn. 52), Sp. 1643–1647; J. H. EBERHARD, Betrachtungen über die Laudemien besonders in Beziehung auf die Kaiserliche Wahlkapitulation, Wittenberg/Zerbst 1771, S. 8 ff.

ben wurde.¹⁰⁸ Ursprünglich standen die Laudemialgelder allein dem Kaiser zur Verfügung. Vermutlich noch in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts – der genaue Zeitpunkt steht nicht fest – hat sie Kaiser Leopold I. dem RHR als „pars salarii“ überlassen.¹⁰⁹ Von den eingegangenen Geldern erhielten der Präsident den zweifachen, der Vizepräsident und der Reichsvizekanzler sowie die übrigen Reichshofräte jeder nur einen einfachen Teil.¹¹⁰

Für die Höhe der Laudemiengelder gab es keine festen Sätze.¹¹¹ Sie war wiederholt Verhandlungssache.¹¹² In der Regel setzte der RHR den zehnten Teil des jährlichen Ertrages des Lehens an.¹¹³ Folgt man J. H. Eberhard, so sollen die Gelder in der sechsjährigen Regierungszeit Josefs I. 153.025 fl., in der neunundzwanzigjährigen Karls VI. 1.202.305 fl., in der dreijährigen Karls VII. 97.000 fl. und in der zwanzigjährigen Regierungszeit Franz I. 406.182 fl. betragen haben.¹¹⁴

108 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 530; HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 95; MALBLANK (wie Fn. 10), S. 110; sie wurden auch bei Belehnungen mit einem Blutbann fällig und betragen 2.000 Gulden; vgl. dazu EBERHARD (wie Fn. 107), S. 198 f.

109 In dem *Conclusum* des RHR v. 27. November 1767 (wie Fn. 5), fol. 303r, heißt es, dass die Laudemialgelder von Kaiser Leopold I. zwischen den Jahren 1670 und 1680 dem RHR „in partem salarii überwiesen“ worden seien. Nach EBERHARD (wie Fn. 107), S. 201, sollen sie jedenfalls noch 1625 an Ferdinand II. (1619–1637) geflossen sein und hätten in dessen Regierungszeit 800.000 fl. betragen. Die im Plenum des RHR festgesetzten Gelder wurden vom reichshofrätlichen Türhüter in ein sog. Laudemienbuch notiert, das auch die Grundlage für ihre Verteilung war; vgl. Dekret des RHR vom 7. Januar 1735, abgedruckt bei EBERHARD, aaO., 247 f.; MALBLANK (wie Fn. 10), S. 110.

110 MALBLANK (wie Fn. 10), S. 110 ff.; EBERHARD (wie Fn. 107), S. 203 f. An die Zuteilung waren allerdings gewisse Bedingungen geknüpft. Die Gelder standen nur den im Zeitpunkt ihrer Festsetzung ordentlichen Räten zu. Ansprüche hatten auch die in Ferien befindlichen Reichshofräte. Ausgeschlossen waren dagegen diejenigen Räte, die im Zeitpunkt der Festsetzung der Gelder einer vom RHR angeordneten Kommission oder Gesandtschaft angehörten; vgl. dazu kaiserliches Dekret an den RHR v. 18. Oktober 1685, abgedruckt bei EBERHARD (wie Fn. 107), S. 234 ff., und GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 444, mit einem Fallbeispiel. – Ein weiteres von MALBLANK (wie Fn. 10), S. 112, erörtertes Problem war die Frage, ob diejenigen Reichshofräte einen Anspruch auf die Gelder hatten, die zwar im Zeitpunkt der Festsetzung noch dem RHR angehörten, nach einem Regierungswechsel aber ausgeschieden waren, wenn sodann erst die tatsächliche Zahlung der Gelder an den RHR erfolgte. Nach dem Tode Karls VII. (1742–1745) sind von seinem Nachfolger Franz I. (1745–1765) solche Ansprüche nicht mehr anerkannt worden.

111 EBERHARD (wie Fn. 107), S. 198 f.

112 Ebd.

113 Ebd.

114 EBERHARD (wie Fn. 107), S. 166 ff. Unter Josef II. (1765–1790) betrugen sie nach J. J. MOSER, *Zusätze zu seinem Teutschen Staatsrecht*, Bd. 2, Frankfurt/Leipzig 1782, S. 172 f., in 2¼ Jahren 48.760 fl.

Diese Zahlen werden zum Teil durch die dem *Conclusum* des RHR vom 27. November 1767 beigelegten Listen über die Laudemialgelder bestätigt.¹¹⁵ Danach wären an den RHR von 1705 bis 1765 pro Jahr durchschnittlich 30.000 fl. als zusätzliche Gehaltsaufbesserungen geflossen. Gemäß dem erwähnten Verteilungsschlüssel und bei 18 Reichshofräten einschließlich des Reichsvizekanzlers¹¹⁶ hätte der Reichshofratspräsident ca. 3158 fl. und hätten die übrigen Mitglieder ca. 1491 fl. erhalten.¹¹⁷

Berechnet man die durchschnittlichen Laudemialgebühren für die einzelnen Regierungszeiten gesondert, so fällt auf, dass sie unter Karl VI. mit 41.458 fl. pro Jahr noch ziemlich hoch waren, sodann unter Karl VII. nur noch 32.000 fl. betragen und schließlich unter Franz I. auf 20.309 fl. gesunken waren. Mit dieser Entwicklung waren für die Reichshofräte erwartungsgemäß erhebliche Gehaltseinbußen verbunden.¹¹⁸

115 *Conclusum* des RHR v. 27. November 1767 (wie Fn. 5), fol. 311r-317r. Es fehlen allerdings Angaben zu den Einnahmen aus den Regierungszeiten Josefs I. und Karls VII. Außerdem werden die in der Regierungszeit Karls VI. (1711-1740) eingegangenen Laudemialgelder nur für die Zeit zwischen 1722 und 1740 aufgelistet. Danach betragen diese 953.212 fl. (fol. 311r-313r). Die Angaben über eingenommene Laudemialgelder in der Regierungszeit Franz I. (1745-1765) stimmen mit der von J. H. EBERHARD (wie Fn. 107) angegebenen Zahl von 406.182 fl. exakt überein (fol. 315r-317r).

116 Der Reichsvizekanzler zählte nach der in der RHRO vorgesehenen Zahl von 18 Hofräten nicht mit, vgl. oben Fn. 94.

117 Auch in den dem *Conclusum* des RHR vom 27. November 1767 (wie Fn. 5) angefügten Einnahmelisten sind die Durchschnittswerte errechnet. Danach sind allerdings die Einnahmen aus den Regierungszeiten Karls VI. und Franz I. jeweils undifferenziert durch 19 Reichshofräte geteilt worden. Demgemäß hat ein Reichshofrat unter Karl VI. in der Zeit zwischen 1722 und 1740 pro Jahr 2.787 fl. (fol. 313r) und unter Franz I. 1.068 fl. (fol. 317r) erhalten.

118 Sie beklagten sich über den Rückgang der Laudemialgelder und erklärten [vgl. *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 303v], dass sie daran keine Schuld träfe, weil er eine Folge der unter Karl VII. ergangenen Wahlkapitulation sei. Danach sei es zum Streit darüber gekommen, ob die Laudemialgelder überhaupt noch zu erheben seien. In der Tat legten die Reichsstände die einschlägigen Bestimmungen der Wahlkapitulation in ihrem Sinne aus und behaupteten, dass der Kaiser auf die Erhebung von Laudemialgeldern verzichtet habe. Sie beriefen sich u. a. auf Art. XVII § 19 [vgl. Wahlkapitulation Karl VII., abgedruckt bei SCHMAUB (wie Fn. 43), S. 1476; ebenso Wahlkapitulation Franz I., abgedruckt bei SCHMAUB, aaO., im Anhang S. 45]. Dort hieß es, dass „die Churfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und Anfalls-Geldern von denen Lehen, darmit sie allbereit coinvestiert gewesen“, nicht mehr „beschwehrt“ werden sollten. Erwartungsgemäß behauptete der RHR das Gegenteil und berief sich auf andere, weniger eindeutige Vorschriften der Wahlkapitulation, so auf Art. XI §§ 1, 2 und 5 der Wahlkapitulation Karl VII., abgedruckt bei SCHMAUB, aaO., S. 1461; ebenso Art. XI §§ 1, 2 und 5 der Wahlkapitulation Franz I., abgedruckt bei SCHMAUB, aaO., S. 29 f.; vgl. zu diesen Fragen die eingehenden Ausführungen von EBERHARD (wie Fn. 107), S. 166 ff.

III.

Welche Erkenntnisse, so ist abschließend zu fragen, können aus den Entwicklungen der reichshofrätlichen Einkünfte für die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, für die soziale Stellung der Reichshofräte, für deren richterliche Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit sowie zur Frage der Anwerbung hochqualifizierten juristischen Personals für den RHR gewonnen werden?

1. Besoldungen und wirtschaftliche Verhältnisse

Sieht man von den nach dem ersten Hofstaatsverzeichnis nicht typischen Besoldungen der Räte ab,¹¹⁹ so hat es auf den ersten Blick im Zeitraum von 1539 bis zur Regierungszeit Rudolfs II. scheinbar keine einschneidenden Veränderungen der Gehälter gegeben. Denn die Besoldungen schwankten mit einem Auf und Ab und einer leichten Tendenz nach oben zwischen etwa 550 fl. und 650 fl.¹²⁰ Das ist insoweit erstaunlich, als das 16. Jahrhundert mit seinen steigenden Preisen im Allgemeinen „als Jahrhundert der Preisrevolution“ gilt.¹²¹ Berücksichtigt man allerdings, dass der Goldgulden eine hohe Kaufkraft hatte,¹²² so fallen auch zahlenmäßig kleine Veränderungen ins Gewicht. Dennoch gehen die auf über sieben Jahrzehnte verteilten Gehaltsschwankungen nicht derart über das übliche Maß hinaus, dass sich in ihnen wirtschaftliche Krisen oder außergewöhnliche Preissteigerungen spiegeln dürften.

Demgegenüber könnte die von Rudolf II. am Ende seiner Regierungszeit beschlossene Besoldung von 1.000 fl. und die sich anschließende Anhebung der Gehälter auf 1.300 fl. durch Matthias¹²³ auf erheblichen wirtschaftlichen Teuerungen beruhen. Sodann könnte sich eine preisstabile Phase angeschlossen haben, die erst 1658 unter Leopold I. zu einer Anhebung der Gehälter auf 2.000 fl. führte. Die 1716 beschlossene größte und letzte Gehaltssteigerung auf 4.000 fl. könnte wiederum mit einer vorausgegangenen inflationären Wirtschaftsentwicklung zusammenhängen, die sich danach beruhigte und bis 1806, also für 90 Jahre, zum Stillstand kam.

119 Vgl. oben Fn. 20.

120 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 82 f., kommt insoweit zu dem richtigen Ergebnis, dass die Besoldung der meisten Räte bis zur Regierung Rudolfs II. 600 fl. pro Jahr betragen habe.

121 B. SPRENGER, *Das Geld der Deutschen. Geldgeschichte Deutschlands von den Anfängen bis zur Gegenwart*. 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, Schöningh, Paderborn u. a. 2002, S. 110; M. J. ELSAS, *Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland*, 2. Bd., Teil B, Leiden 1949, S. 87 f.

122 So bekam man 1560 für einen Goldgulden über 60 Pfund Hammelfleisch oder mehr als eine Tonne Bier, vgl. SPRENGER (wie Fn. 121), S. 111.

123 Vgl. oben S. 272 f.

Man könnte vermuten, dass die Besoldungsanhebungen unter Rudolf II. und Matthias in einem Zusammenhang mit den schon vor dem Dreißigjährigen Krieg beginnenden wirtschaftlichen Veränderungen stehen.¹²⁴ Dazu gehörten die Münzkrise der sog. „Kipper- und Wipperzeit“ (1618-1623),¹²⁵ Geldentwertungen durch die gesteigerte Gewinnung von Edelmetallen und die daraus folgende Verteuerung der Waren oder kriegsbedingte Einschränkungen von Handel und Gewerbe.¹²⁶ Erklärungsbedürftig bliebe demgegenüber, warum es in der fast fünfzigjährigen Regierungszeit Leopolds I. (1658-1705) trotz gewaltiger finanzieller Aufwendungen – sei es für den Kampf gegen die Osmanen (1663-1683), sei es für den Spanischen Erbfolgekrieg (1701-1714) oder sei es zur Niederschlagung aufständischer Bewegungen in Ungarn¹²⁷ – zu keinen Senkungen der reichshofrätlichen Gehälter kam.¹²⁸

Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass die Gehälter weder von revolutionären Preisentwicklungen noch von inflatorischen Wirtschaftskrisen oder außergewöhnlichen Belastungen der kaiserlichen Kassen sichtbar betroffen waren. Mehr Gewicht dürften stattdessen reichshofratsinterne Gründe gehabt haben. Dazu gehörte beispielsweise das bei den Gehaltsbemessungen zu berücksichtigende Dienstalder. Für Gehaltsaufbesserungen dürften auch die von den Räten öfter beklagten Arbeitsbelastungen eine Rolle gespielt haben.¹²⁹ Letztere waren spätestens seit 1559 erheblich gestiegen, nachdem sich der RHR von einem mehr beratenden und vermittelnden Honoratiorenkollegium zu einem mit dem RKG voll konkurrierenden Justiztribunal verändert hatte.¹³⁰ Insofern war die Forderung der Räte berechtigt, ihre Gehälter denjenigen der Assessoren am RKG anzugleichen.¹³¹ Sie hatten damit auch Erfolg, indem unter Leopold I. und Karl VI. die Gehälter der referierenden und die Hauptarbeitslast tragenden Räte von 1.300 fl. auf zunächst 2.000 fl. und schließlich auf 4.000 fl. angehoben wurden.¹³²

Nur bedingt überzeugend ist die Vermutung, dass Besoldungssteigerungen erfolgt wären, um hochqualifizierte Juristen, darunter auch solche aus dem protestantischen Lager, zu werben.¹³³ Denn besonders erwünschte, tüchtige und angesehene Juristen konnten durch kaiserliche „Zubußen“, d. h. durch Sonder-

124 KÖRBL (wie Fn. 7), S. 40.

125 SPRENGER (wie Fn. 121), S. 105-110; vgl. auch den Beitrag von M. NORTH in diesem Band, S. 96.

126 Dazu DÖHRING (wie Fn. 1), S. 79; ferner LUSCHIN V. EBENGREUTH (wie Fn. 1), S. 305-309; SPRENGER (wie Fn. 121), S. 112.

127 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), I. Abteilung, 1. Bd., S. 93 f.

128 KÖRBL (wie Fn. 7), S. 40 f., 134.

129 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 301v.

130 SELLERT (wie Fn. 19), S. 93 ff.

131 Vgl. oben S. 273.

132 Vgl. oben S. 274.

133 Vgl. oben S. 273; GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 50.

leistungen, gewonnen werden.¹³⁴ Hinzu kommt, dass ein Sitz im RHR, ganz unabhängig vom Gehalt, allein aus Prestige Gründen und als Sprungbrett für juristische, politische oder diplomatische Karrieren erstrebenswert war.¹³⁵ Hierfür stehen die Namen damals bekannter Reichshofräte, die, wie die von Andreas Gail,¹³⁶ Nikolaus Christoph v. Lyncker,¹³⁷ Heinrich Christian v. Senckenberg,¹³⁸ Friedrich Carl Moser¹³⁹ oder Wiguläus Alois Xaver v. Kreittmayr¹⁴⁰.

Nach alledem dürften die Besoldungen am RHR keine signifikanten Maßstäbe für ökonomische Entwicklungen sein. Offenbar kam es dem kaiserlichen Hof hauptsächlich auf die nominellen Größen der Gehälter und die damit verbundene Außenwirkung an. Von den wirtschaftlichen Krisen, inflationären Preisentwicklungen und kriegsbedingten Finanzlasten waren zwar die Gelder der kaiserlichen Hofkammer, die Besoldung der Reichshofräte aber nur insoweit betroffen, als diese nicht pünktlich, regelmäßig oder sogar überhaupt nicht gezahlt wurden.

2. Einkünfte, richterliche Unabhängigkeit und Bestechlichkeit

Sodann ist zu fragen, welche Rolle die Besoldung für die richterliche Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit der Reichshofräte spielte. Unabhängig waren die Reichshofräte schon deswegen nicht, weil sie allein vom Kaiser besoldete absetzbare Beamte waren.¹⁴¹ Unter diesem Vorbehalt steht die in der

134 Vgl. oben Fn. 23; SELCHOW (wie Fn. 12), S. 51; MALBLANK (wie Fn. 10), S. 106; GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 83, berichtet darüber, dass beispielsweise dem Landgrafen zu Leuchtenberg, der von 1594-1609 Präsident des RHR war, unter der Regierung Rudolfs II. ein dreifaches Gehalt gewährt wurde. Dem Reichshofrat Konrad Friedrich v. Puf(f)endorf wurde mit Dekret vom 5. August 1791 „wegen seiner rühmlichen Eigenschaften“ und seines „unermüdeten Fleißes“ eine jährliche Zulage von 1.000 fl. zugesprochen; vgl. GSCHLIEBER, aaO., S. 485. Solche Fälle blieben allerdings die Ausnahme.

135 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 49; in diesem Sinne auch die Einschätzung KÖRBLs (wie Fn. 7), S. 137, für die Beamten der Hofkammer.

136 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 121, 125 f., 130, 135 f., 141, 144, 521; A. AMEND, Gail, Andreas (1526-1587), in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 1, 2. Auflage, hrsg. v. A. CORDES, H. LÜCK, D. WERKMÜLLER, R. SCHMIDT-WIEGAND, Berlin 2008, Sp. 1913-1914.

137 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 366 f.

138 Ebd., S. 431.

139 Ebd., S. 475 ff.

140 Ebd., S. 425.

141 W. SELLERT, Richterliche Unabhängigkeit am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: O. BEHRENDTS und R. DREIER (Hg.), Gerechtigkeit und Geschichte, Festschrift für Malte Diesselhorst zum 65. Geburtstag, Göttingen 1995, S. 118-132. Insofern diente die Eigenfinanzierung des RHR den Habsburgern in erster Linie dazu, sich den RHR als ein für sie steuerbares Beratungs-, Justiz- und Regierungsinstrument nicht von den Reichsständen aus den Händen nehmen zu lassen. Dies gilt umso mehr,

RHRO von 1654 enthaltene „Unabhängigkeitsklausel“, wonach die Reichshofräte keinem anderen Herrn als dem Kaiser dienen und keinen fremden Sold annehmen sollten, um „in ihrem gewissen“ und in ihren „votis desto freyer [zu] seyn“ und um sich nicht dem Verdacht der „partheylichkeit“ auszusetzen.¹⁴²

Waren aber die Besoldungen der Reichshofräte wenigstens nominell so bemessen, dass sie nicht auf Nebenverdienste oder korruptionsverdächtige Schenkungen der Parteien angewiesen waren? Die hier ermittelten amtlichen Durchschnittsgehälter sind zur Beantwortung derartiger Fragen nur bedingt tauglich. Denn sie berücksichtigen nicht gebührend die besonders in der Anfangszeit bestehenden gestuften Gehälter der einzelnen Reichshofräte, die ihnen gewährten Sonderzuwendungen des Kaisers sowie die verschiedenen Nebeneinkünfte, darunter vor allem die Einnahmen aus den Laudemialgeldern und Revisionsporteln.¹⁴³

Vergleicht man jedoch die Gehälter des gesamten am RHR tätigen Personals, so wird deutlich, dass die Reichshofräte in der Besoldungshierarchie der kaiserlichen Beamten zusammen mit den etwa gleich besoldeten Hofkriegsräten und Hofkammerräten¹⁴⁴ auf einer relativ hohen Stufe standen. So erhielt beispielsweise der Reichshofratstürhüter unter Kaiser Matthias ein Gehalt von 120 fl. pro Jahr, also nicht einmal ein Zehntel von dem, was ein Reichshofrat bekam.¹⁴⁵ Auch im Vergleich mit den Gehältern der am RKG tätigen Assessoren standen sich die Reichshofräte nicht schlecht.¹⁴⁶ Das gilt auch im Vergleich mit den Bezügen der Richter an den territorialen Obergerichten des Reiches, die im Durchschnitt deutlich darunter lagen. So sollten beispielsweise die Cel-

als sie erkannt hatten, dass von „guter Verfassung und wohlgegründetem Ruhm“ des RHR „ein nicht geringer Theil der Wohlfarth des deutschen Reiches“ abhängt; vgl. MALBLANK (wie Fn. 10), S. 106. Insoweit vermag man das Lob GSCHLIEßERS (wie Fn. 4), S. 83, wonach der RHR als eine bis 1637 vorwiegend und danach ausschließlich für das Reich tätige Behörde „in Gänze aus eigenen Mitteln bestritten“ worden sei, obwohl „deren Erkenntnisse ja nur zu einem geringen Teil die Interessen des Kaiserhauses mittelbar oder unmittelbar berührten“ nicht ohne weiteres zu teilen. Denn der RHR war den Habsburgern als fast einzige funktionierende Behörde für das von ihnen zu regierende Reich geblieben.

142 Vgl. oben Fn. 79; RHRO v. 1654 Titel I § 20, abgedruckt in: SELLERT (wie Fn. 4), S. 92-95.

143 DÖHRING (wie Fn. 1), S. 79, beschreibt ein ähnliches Bild für die Gehälter der Richter am Berliner Kammergericht. Auch dort sind in der Zeit zwischen 1650-1700 wegen der mannigfachen Gehaltsabstufungen „brauchbare Durchschnittsziffern“ nur schwer zu ermitteln.

144 Vgl. dazu die bei FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 179 ff., 182 f., 187 f., 192 f., 202 ff., 233, wiedergegebenen Gehaltshöhen; ferner KÖRBL (wie Fn. 7), S. 124 f., 125.

145 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 204. Zum Amt des Türhüters vgl. HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 123 ff.

146 Vgl. oben Fn. 43, 47.

ler Obergerichtsräte ab 1711 eine Besoldung von jährlich 1200 fl. bekommen.¹⁴⁷ Sie lagen damit 800 fl. unter dem Gehalt der Reichshofräte. Besonders krass fällt der Vergleich zwischen den Einkünften der Reichshofräte und einfachen Lohnempfängern aus. So erhielt eine in Österreich tätige Magd um 1600 bei freier Unterkunft und Verpflegung durchschnittlich 4 fl. und am Ende des 17. Jahrhunderts 5 fl. pro Jahr.¹⁴⁸

Die finanzielle Situation der Reichshofräte kann nach alledem, vorausgesetzt ihre Gehälter wurden regelmäßig und pünktlich gezahlt, nicht so schlecht gewesen sein. Dies gilt umso mehr, als sie zusätzlich „freie Wohnung“ (Hofquartier) oder stattdessen Anspruch auf ein „Quartiergeld“ hatten.¹⁴⁹ Weitere Einnahmen brachten ihnen außerdem die Sukkumbenz- und Laudemialgelder. Darüber hinaus standen ihnen Reise- und Umzugsgelder in Höhe von 500 fl. und mehr zu.¹⁵⁰ Reichshofräte, die als Mitglieder einer Kommission oder als Gesandte in kaiserlichen Angelegenheiten abgeordnet wurden, hatten zudem

147 P. JESSEN, *Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht auf die Entstehung und Entwicklung des Oberappellationsgerichts Celle* (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. v. A. ERLER, W. SELLERT, W. WEGENER, H. ANGERMEIER, N. F. Bd. 27), Aalen 1986, S. 135. Im Übrigen hatten die Richter an anderen territorialen Obergerichten je nach Kassenlage sehr unterschiedliche Einkommen; vgl. dazu DÖHRING (wie Fn. 1), S. 78 ff.

148 „Münze Österreich – Kaufkraft“: http://www.austrian-mint.at/junior_kaufkraft_4?l=de. Bemerkenswert für den Einkommensvergleich ist auch eine Äußerung Martin Luthers (1483–1546), wonach zu seiner Zeit das Jahreseinkommen eines tüchtigen Bauern oder Bürgers 40 fl. betrug; vgl. dazu SPRENGER (wie Fn. 121), S. 111. Um 1700 betrug das Jahreseinkommen eines Maurers 75 Reichstaler, vgl. CHR. SCHUFFELS, *Die Entstehung der Handschrift*, in: P. MARMEIN und TH. SCHARF-WREDE (Hg.), *Kirche und Adel in Norddeutschland. Das Aufschwörungsbuch des Hildesheimer Domkapitels*, Regensburg 2011, S. 22.

149 Eine der rechtlichen Grundlagen hierfür war eine am 11. Oktober 1711 auf dem Wahltag zu Frankfurt a. M. getroffene Vereinbarung, wonach alle Reichshofräte mit standesgemäßen und „so nahe als möglich bey der Kaiserlichen Wohnung gelegenen Quartieren“ versorgt werden sollten; so MALBLANK (wie Fn. 10), S. 107. Weil auch das nicht immer geschah, verlangten die Reichshofräte in ihrem Gutachten vom 1. September 1653, dass sie „zu Wien und anderen orten bequeme quartiere zu ihrem underkommen und verwahrung der acten erhalten und ihne dißfalls andere mindere bediente, wie biß dato vielmahls geschehen, weiter nicht vorgezogen werden“; vgl. dazu SELLERT (wie Fn. 4), S. 94. Das Recht auf freies Hofquartier hatten auch die Beamten der Reichskanzlei; vgl. dazu GROSS (wie Fn. 5), S. 137 f.

150 MALBLANK (wie Fn. 10), S. 106; SELCHOW (wie Fn. 12), S. 53; PFEFFINGER (wie Fn. 11), S. 635. Gleiches galt, wenn der RHR beispielsweise mit dem Hof von Wien nach Prag oder nach Wels verlegt wurde (sog. Auszugsgelder); vgl. UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 29; SELCHOW (wie Fn. 12), S. 53; Vgl. ferner KÖRBL (wie Fn. 7), S. 129. Zu den Reisediäten der Beamten der Hofkanzlei vgl. GROSS (wie Fn. 5), S. 135.

einen einmaligen Anspruch von 500 fl. für „Verpflegung und Recompenz“ (Legationsgelder).¹⁵¹

Ob die Reichshofräte ein erträgliches Auskommen hatten oder nicht, hing letztlich davon ab, wie hoch ihre tatsächlichen Lebenshaltungskosten in Wien oder Prag waren. Was mussten die Räte für die von ihnen als Richter eines höchsten Reichsgerichts erwartete standesgemäße Lebensführung aufwenden?¹⁵² Dazu gehörten im Allgemeinen Kosten für eine angemessene Kleidung und Perücken sowie für Kutscher, Mägde, Diener und Schreiber.¹⁵³ In welchem Verhältnis standen ihre Gehälter zur Preis- und Lohnentwicklung, zur Kaufkraft des Guldens und zum Währungsverfall? Waren also die wiederholten Klagen der Reichsstände berechtigt, dass die Reichshofräte wegen zu geringer Einkünfte auf bestechungsverdächtige Nebeneinnahmen angewiesen seien?¹⁵⁴ Trifft folglich die dem Reichshofratspräsidenten v. Windischgrätz¹⁵⁵ zugeschriebene Bemerkung von 1717 auch für den RHR zu, wonach „in Teutschland kein justiz-Rath so viel Besoldung und Einkünfte“ bekomme, „daß er davon leben könne“?¹⁵⁶ Reichten die Einkünfte der Reichshofräte nicht aus, um sich „mit Ehren und Reputation“, d. h. standesgemäß am „kayserlichen Hof aufhalten und ihre haußwirtschaft“ führen zu können?¹⁵⁷

Ein Beispiel aus der Regierungszeit Leopolds I. möge die wirtschaftliche Lage in Wien veranschaulichen. Legt man die dortigen von H. Körbl errech-

151 Angehörigen der Herrenbank gebührten sogar 1.000 fl.; vgl. UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 29; SELCHOW (wie Fn. 12), S. 53. Die 500 fl. waren den Reichshofräten allerdings zu wenig. Sie verlangten daher 1653, dass sie bei Dienstreisen zu „wasser und land doppelte besoldungen“ erhielten und „mit wagen und schiffen versehen“ würden; vgl. SELLERT (wie Fn. 4), S. 94. Es gab allerdings auch einige Reichshofräte – vornehmlich von der Herrenbank –, die auf eigene Kosten „dergleichen Gesandtschaften verichte[n]“; vgl. UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 29. Dazu gehörte u. a. der Reichshofrat Freiherr von Schmidburg, der, so behauptete er, während seiner Dienstzeit für solche Unternehmungen 14.000 fl. aufgewendet hätte; vgl. GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 280.

152 DÖHRING (wie Fn. 1), S. 82.

153 DÖHRING (wie Fn. 1), S. 82. Zu den Ausgaben des Kammerrichters zu repräsentativen Zwecken vgl. den Beitrag von M. v. LOEWENICH im diesem Bande, S. 257 f.

154 So hatte sich schon 1612 die Pfalz zur finanziellen Unterstützung der Reichshofräte bereit erklärt, „damit sie andere Mittel, etwas zu erlangen, unterliessen“. Gleichzeitig setzte sich auch Brandenburg für einen angemessenen Unterhalt ein, um die Reichshofräte von jeder „finanzerey“ abzuhalten; SELLERT (wie Fn. 4), S. 169, Fn. 295; MALBLANK (wie Fn. 10), S. 100. EHRENPREIS (wie Fn. 5), S. 299 ff., sieht zwar einen Zusammenhang zwischen Richterbesoldung und Bestechlichkeit, vertieft diesen aber nicht weiter.

155 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 326 f., 370.

156 Das vollständige Zitat lautet: Nichts sei in der „Welt löblicher und rühmlicher, als diejenigen, die die Justiz zu administrieren hätten, durch angemessene Besoldung ein ehrbares Dasein zu ermöglichen. Allerdings habe in Teutschland kein justiz-Rath so viel Besoldung und Einkünfte, daß er davon leben könnte“, abgedruckt bei JESSEN, (wie Fn. 147), S. 135.

157 SELLERT (wie Fn. 4), S. 93.

neten Lebenshaltungskosten von ca. 900 fl. pro Jahr eines mit einem Reichshofrat durchaus vergleichbaren Rats der Hofkammer zugrunde,¹⁵⁸ so hätte man wohl bei freier Wohnung und sparsamer Lebensführung¹⁵⁹ allein mit dem Jahresgehalt von 2.000 fl.,¹⁶⁰ also ohne die RevisionsSPORTeln und Laudemialgelder, ein standesgemäßes Leben in Wien führen können.

Gleichwohl klagten die Reichshofräte weiterhin über zu niedrige Bezüge.¹⁶¹ Dazu fühlten sie sich nochmals veranlasst, als ihnen Josef II. (1765–1790) 1767 mit einem Handbillet befahl, sie sollten alle ihre Nebeneinnahmen offen legen.¹⁶² Denn dem Kaiser war zu Ohren gekommen, dass die Reichshofräte unerlaubte Zuwendungen annehmen und sich bestechen lassen würden. In ihrer äußerst scharfen Entgegnung wiesen die Räte auf ihre stets unparteiische, gerechte sowie „ohne ansehen der person“ ausgeübte Rechtsprechungstätigkeit hin¹⁶³ und schildern detailliert ihre prekäre wirtschaftliche Situation.

158 Vgl. dazu KÖRBL (wie Fn. 7), S. 134.

159 Es ist wiederholt vorgekommen, dass einige Reichshofräte mit einem aufwendigen Lebensstil über ihre Verhältnisse gelebt haben. Das galt beispielsweise für den 1696 in den RHR berufenen und bestechlichen Michael Achatius Kirchner, der sich mit etwa 60.000 fl. verschuldete. Diese enorme Summe konnte er auch mit den ihm von Preußen zugewendeten Bestechungsgeldern nicht abdecken, so dass schließlich der kaiserliche Hof zur Vermeidung eines Skandals einspringen musste; vgl. dazu W. SELLERT, Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: F. BATTENBERG und F. RANIERI (Hg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa, Festschrift zum 65. Geburtstag von Bernhard Diestelkamp, Weimar/Köln/Wien 1994, S. 340; GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 332 f.

160 Vgl. oben Fn. 47.

161 Andererseits hatten sie es abgelehnt, die ihnen von Josef II. angebotene Besoldungsanhebung von 4.000 fl. auf 5.000 fl. anzunehmen; vgl. oben Fn. 53.

162 Vgl. oben Fn. 5. In dem Handbillet hatte der Kaiser verlangt, dass ihm die Räte des RHR vierteljährlich ab dem 1. November 1767 über alle zusätzlichen, die amtlichen Besoldungen übersteigenden Einnahmen, einschließlich der „tax- und laudemialgebühren, geschänknisse“, sog. „erkenntlichkeiten, regalien“ und sonstigen Zuwendungen, „unter was auch noch so scheinbaren nahmen und vorwand es nur immer seye“, unter namentlicher Nennung der „Spender“ sowie mit der Angabe „auch der ursache oder des vorwandes, unter welcher er es empfangen hätte“, Rechnung legen sollten. Anlass war offenbar, dass sich einige Reichshofräte durch die Annahme illegaler Zuwendungen, die man ihnen entweder „angeboten“ oder die sie sogar selbst „gefordert“ hatten, in den Verdacht der Bestechlichkeit gekommen waren. Um dieses „übel“ an der Wurzel zu packen, sollte „derjenige, der anträgt, und derjenige, der annimmt oder durch die seinigen annehmen lässt, sowie derjenige, der davon weiß und es vor mir“, d. h. dem Kaiser, „nicht anzeigen, einer wie der ander für gleich strafmäßig angesehen werden. Anonyme denuntiationes“ sollten allerdings nicht angenommen werden.

163 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 307r, 289v. Die Ansicht der Reichshofräte, sie hätten sich nie bestechen lassen, mag auf die Zeit um 1760 zugetroffen haben. Im späten 16., 17. und beginnenden 18. Jahrhundert sind dagegen eine ganze Reihe von Bestechungsfällen bekannt geworden; vgl. SELLERT (wie Fn. 159), S. 339 f.; EHRENPREIS (wie Fn. 5), S. 296, 299–304; DÖHRING (wie Fn. 1), S. 77 f. Zu den Bestechungen und Beste-

Weil sie fürchteten, der Kaiser könnte ihnen ihre zusätzlichen Einkünfte streichen und weil sie außerdem vermuteten, dass die ohnehin sich verringern- den Laudemialgelder ganz wegfallen könnten,¹⁶⁴ verlangen sie eine den Verlust ausgleichende Zulage. Anderenfalls, so argumentieren sie, sei es ihnen „un- möglich, mit der bisherigen besoldung [...] auf eine der würde dieses ersten und höchsten reichs-gerichts anständiger weiße auch bey der ordentlichen haushaltung und bescheidensten einrichtung dergestalt leben zu können, daß sie bey ihrer beschwerlichen arbeit vor vielen geheimen drückenden sorgen gesichert, auch sie selbst und nach ihrem todt die ihrige vor den bittersten und schmähhlichsten mangel geschützt wären“.¹⁶⁵

Die Reichshofräte weisen darüber hinaus auf die stadtbekanntesten „von jahr zu jahren durch so viele auflagen steigende gesetzmäßige theuerung aller hiesigen lebens-mittel und übrigen bedürfnisse“ hin.¹⁶⁶ Sie erwähnen „die zuneh- mende beschränkung der durch die reichsgesetze dem reichs-hof-rath beyge- legten immunitäten“.¹⁶⁷ Berücksichtige man ferner „die auf politische erfahrungen und berechnungen sich gründende wahrheit [...], daß durch gantz europa von 20. zu 20. jahren die petita rerum steigen“, dann sähe man, wie groß das „mißverhältniß“ zwischen der wirtschaftlichen Lage von 1722 und der heutigen sei „und welche noch traurigere aussicht vor das künftige“ be- stehe.¹⁶⁸

Angesichts solcher Verhältnisse müsse im „inneren“ eines Reichshofrats ein „tiefer und nagender kummer [...] entstehen, wann er sich als den vatter einer offft zahlreichen familie betrachtet, dem [...] fast alle thüren der künftigen versorgung seiner kinder verschlossen“ sind.¹⁶⁹ Bei jedem „anfall von krank- heit“ werde er von dem schrecklichen Gedanken gequält, dass er sterben kön- ne und damit „weib und kinder“ hilflos und unversorgt zurücklassen müsse.¹⁷⁰

chungsversuchen der Reichshofräte durch Preußen im Rahmen eines Allodifikations- streits vgl. den Beitrag von T. SCHENK in diesem Bande, S. 130 ff.

164 Vgl. oben Fn. 114.

165 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 305v, 306r.

166 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 306r.

167 Eodem. Zu den Immunitäten zählten u. a. Zoll- und Mautfreiheit nicht nur für Wien und Österreich, sondern auch für das gesamte Reich. Die Hofräte waren außerdem weder zur Abzugs- bzw. Nachsteuer noch zur Zahlung von landesfürstlichen Abgaben verpflichtet; vgl. im Einzelnen dazu HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 97 ff. Auch die Beamten der Reichshofkanzlei hatten diese Privilegien; vgl. dazu GROSS (wie Fn. 5), S. 138 f. – Etwa gleich viele Immunitäten kamen den Richtern am RKG zugute; vgl. dazu J. HAUSMANN, Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hrsg. von F. BATTENBERG, B. DIESTELKAMP, U. EISENHARDT, G. GUDIAN, A. LAUFS, W. SEL- LERT, Bd. 20), Köln/Wien 1989, S. 77 ff.; ELSAS (wie Fn. 121), S. 3.

168 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 306r.

169 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 307r.

170 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 307v.

Unerwähnt bleibt die desaströse Gehaltszahlungspraxis, die sich möglicherweise unter Josef II. geändert hatte.¹⁷¹ Nur angedeutet wird von den Reichshofräten ihre ungesicherte Altersversorgung. Um letztere hatten sich die kaiserlichen Beamten selbst zu kümmern. Denn es gab weder eine Altersgrenze für das Ausscheiden eines Beamten noch irgendwelche Pensionsansprüche. Stattdessen durften die ausscheidenden Beamten auf eine einmalige Summe als „Abschiedsgeschenk“ oder eine gnadenweise gewährte geringe Pension hoffen, die für eine Grundversorgung kaum ausgereicht haben dürfte. Witwen- und Waisenrenten waren allgemein nicht vorgesehen.¹⁷²

Energisch wehrten sich die Reichshofräte gegen den nach ihrer Ansicht von den Reichsständen beim Kaiser geschürten Verdacht¹⁷³, sie oder die „irigen“ hätten unerlaubt „tax- und laudemial-gebühren, [...] geschänknüße oder sogenannte erkenntlichkeiten, unter was auch noch so scheinbaren nahmen und vorwand es nur immer seye“, angenommen oder sogar gefordert.¹⁷⁴ Wenn sich solche Anschuldigen als haltlos erwiesen,¹⁷⁵ und der Kaiser nicht die Ehre der Mitglieder des RHR wieder herstellen würde, sähen sie „sich ausser stand [...], das ihnen anvertaute in seinem umfang so hochwichtige richter-amt mit nutzen zu versehen“.¹⁷⁶

Was die „taxgebühren“ anlange, so müssten diese an die kaiserliche Hofkammer abgeführt werden.¹⁷⁷ Im Übrigen hätten sie neben der von der kaiserlichen Hofkammer „zahlbaren besoldung“ nur rechtmäßige Einnahmen. Dazu gehörten die dem RHR „in partem salarii“ zugewiesenen Laudemialgelder¹⁷⁸

171 HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 93 f., spricht davon, dass die Besoldung „gegenwärtig mit großer Pünktlichkeit mit dem Ende jeden Vierteljahres von der kaiserlichen Hofkammer“ bezahlt werde.

172 Das galt auch für die Beamten der Reichskanzlei; vgl. dazu GROSS (wie Fn. 5), S. 136 f.; KÖRBL (wie Fn. 7), S. 130.

173 So betrachteten „die mehreste ständische rathgeber die reichs-gerichte schon als den geschworenen erb-feind der chur- und fürsten vermeinten souverainetet“ und erlaubten „sich alle arten von verleumdung gegen dieselbe“. Jeder „unterliegende theil suche sein mißvergnügen durch unwahrhafte beschuldigungen des richters zu lindern“; *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 297v. Die Beurteilung durch Georg I. von Hannover (1660-1727), wonach der RHR „ein verdorbenes und mit der Justiz ohngescheuet [...] Kauff-Gewerbe treibendes tribunal“ sei, war sicher kein Einzelfall; vgl. JESSEN (wie Fn. 147), S. 45.

174 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 296v.; vgl. kaiserliches Handschreiben (wie Fn. 5, 163).

175 Zur Aufklärung derartiger Verdachtsfälle schlugen die Mitglieder des RHR dem Kaiser die Einsetzung einer reichshofrätlichen Untersuchungskommission vor; *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 309v, 309r.

176 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 300v.

177 Zu den Taxgebühren vgl. W. SELLETT, Die Agenten und Prokuratoren am Reichshofrat, in: *Anwälte und ihre Geschichte*, hrsg. v. Deutschen Anwaltsverein, Tübingen 2011, S. 41-64, hier S. 59 ff.; GROSS (wie Fn. 5), S. 122 ff.

178 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 302v.

und die Revisionssporteln.¹⁷⁹ Was die von Josef II. genannten Geschenke betrifft,¹⁸⁰ so könne es sich nur um die „willkührliche[n] duceurs bey thronerhebungen vor den referenten“¹⁸¹, sodann um die „ungeforderte[n] erkännlichkeiten bey vergleichen, so durch den“ RHR „oder dessen mit-glieder zu stand gebracht worden“¹⁸² und schließlich nur um die Zuwendungen „bey ertheylung einer venia aetatis,¹⁸³ wo kein contradicent ist, und alle übrige erforderniße in ordnung sind“ handeln.¹⁸⁴ Diese Geschenke habe man für erlaubt gehalten, weil sie „auf einem von fast undencklichen jahren obwaltenden allen aller-höchst dero glorreichsten regierungs-vorfahren und euer kays. Mayt. selbst nicht unbekannt gebliebenen herkommen beruhen“.¹⁸⁵ Sie seien außerdem unbedenklich, weil „es dabey auf die waagschaale der gerechtigkeit [...] bey weitem nicht ankommt, noch der fall einer partheylichkeit und beugung der justiz dabey“ stattfinden könne.¹⁸⁶

Der Kaiser geht in seiner auf dem *Conclusum* handschriftlich vermerkten Antwort auf die Stellungnahme des RHR nur mit wenigen Worten ein. Fast zynisch bemerkt er, dass es einer solchen „rechtfertigung“, die nur den „eygennützigigen gelegenheit“ gäbe, sich hinter den „redlichen zu verbergen“, nicht bedurft hätte, wenn der RHR den „wahren sinn“ seiner „klare[n]“ Anordnung nicht auf eine so „unverständige arth verdrehet“ hätte.¹⁸⁷ Im Übrigen werde in dem *Conclusum* eingestanden, dass bei gewissen Gelegenheiten Geschenke angenommen worden seien, von denen er „ohne weitere widerrede“ die Herkunft wissen wolle.¹⁸⁸

179 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 302v.

180 Es handelt sich um die „als Verehrungen bezeichneten Geschenke und Trinkgelder der Parteien“, die für das „Einkommen der Beamten“ von je her eine große Rolle spielten und die Gefahr von Bestechungen bargen; vgl. GROSS (wie Fn. 5), S. 131 f. Nicht dazu gehörten „Geschenke“, die, wie in einem Falle aus dem Jahre 1636, an Reichshofräte verteilt worden waren, um einen kaiserlichen Schutzbrief zu kassieren; vgl. W. SELLERT (Hg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten, Bd. 3, K-O, bearbeitet von E. ORTLIEB, Berlin 2011, Fall 2484, S. 185 f.

181 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 302v.

182 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 302v.

183 Vgl. dazu W. OGRIS, Mündigkeit, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hrsg. von A. ERLER und E. KAUFMANN, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 738-742.

184 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 303r.

185 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 304r, 304v.

186 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 304v. Gleichwohl ist der RHR der Ansicht, dass jede Art von Geschenken „bey einer gerichtsstelle überhaupt nichts taugen“ würde. Sie sollten daher allesamt zur Vermeidung von Verleumdungen und „versuchungsmöglichkeiten“ verboten werden. Allerdings müsse der Kaiser den Reichshofräten dann zum Ausgleich „eine verhältnismäßige vergütung allergnädigst angedeyen lassen“; vgl. *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 309v.

187 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 310r.

188 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 310r.

Josef II. geht mit keinem Wort auf die von den Reichshofräten geschilderten wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Vermutlich hielt er sie für überzogen und deren Einkünfte zur Bestreitung ihrer „haußwirtschaft“ für angemessen. Für den Kaiser stand die Bestechungsgefahr im Vordergrund.¹⁸⁹ Mit der Meldepflicht sollte verhindert werden, dass über die vom RHR beschriebenen und herkömmlichen Einkünfte hinaus mit „geschänknissen und erkenntlichkeiten, unter was auch noch so scheinbaren nahmen und vorwand es nur immer seye“, auf die richterliche Tätigkeit Einfluss genommen werden könne.¹⁹⁰

Obwohl sich an den Einkünften der Reichshofräte wenig änderte, bewältigten sie trotz aller Besoldungs-, Finanzierungs- und Korruptionsprobleme weiterhin „die“ – so beschrieben sie es – „lasten des mit so vielen sauren, unangenehmen und ermüdenden arbeiten beschwerten richter-amts“.¹⁹¹ Auch wenn sie erklärt hatten, dass sie sich wegen ihrer geringen Einkünfte „ausser stand[e]“ sehen könnten, das ihnen anvertraute Amt „mit nutzen zu versehen“, ist es dazu nicht gekommen. Das im Allgemeinen hohe Ansehen ihres Richteramts war den Reichshofräten offenbar wichtiger als die Erfüllung der von ihnen erhobenen Forderungen nach höherer Dotierung. Sie erfüllten ihre Pflichten weiterhin in der Überzeugung, dass „die verwaltung einer reinen unbefleckten und unpartheiischen gerechtigkeit das würcksamste mittel seye, um das vertrauen und die ehrfurcht des gesamten reichs zu erwerben und den respect des kaiserlichen obrist-richter-amts auf das zuverlässigste zu befestigen“.¹⁹² Davon zeugen ihre vielen tausend Entscheidungen, mit denen sie, ohne dass die Rechtspflege wie am RKG zeitweise zum Stillstand kam,¹⁹³ einen erheblichen Beitrag zum Rechtsfrieden im Reich geleistet haben.

189 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 50. Der Kaiser hatte bereits in § 17 seines Dekrets an den RHR vom 5. April 1766 [SELLERT (wie Fn. 4), S. 325 ff.], angeordnet, dass kein Reichshofrat in den am RHR rechtshängigen Sachen ihrem Eid zuwider „weder durch sich selbst oder die seinige einiges geschenk oder nutzen, es seye vor- oder nach ergangenem urtheil, unter was schein oder vorwand und durch wen es auch angebothen werden möchte, weder directe noch indirecte anzunehmen macht haben solle“; DERS., Richterbestechung (wie Fn. 159), S. 338; ferner HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 81.

190 Mit einem weiteren Handbillet vom 19. Februar 1768 hat Josef II. den Beamten der Hofkanzlei – zugleich wohl auch für die Beamten des RHR – die Annahme von Geschenken endgültig untersagt und den fleißigen Beamten „eine Belohnung“ in Aussicht gestellt; vgl. dazu GROSS (wie Fn. 5), S. 133.

191 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 301v.

192 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 296v.

193 HENNING (wie Fn. 52).